



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5115 / 9627

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

Neufassung des Organisationsreglements des Gemeindeverbands Abwasser Region Interlaken, Variantenwahl ARApus-Gemeinde und Abtretung der öffentlichen Abwasseranlagen an den Gemeindeverband

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Massnahme 58 der generellen Entwässerungsplanung des Gemeindeverbands Abwasserreinigungsanlage (ARA) Region Interlaken (VGEP) gab sich der ARA-Verband im Jahr 2014 den Auftrag zu untersuchen, wie die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet in Zukunft erfolgen soll, um den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden und insbesondere den dauernden Werterhalt der Anlagen zu gewährleisten.

Der Auftrag wurde in einem ergebnisoffenen Prozess bearbeitet. In einer ersten Phase wurden drei mögliche Szenarien (Szenario 1: Status Quo; Szenario 2: Übertragung der Hauptleitungen an den Verband; Szenario 3: Übertragung aller Aufgaben an den Verband) entworfen. In einer zweiten Phase wurden diese drei Szenarien weiterbearbeitet, die Auswirkungen detailliert untersucht und dargestellt und schliesslich eine Empfehlung aus fachlicher Sicht zuhanden der zuständigen Entscheidbehörden formuliert. Zusätzlich zu den drei genannten Szenarien wurde als weiteres Szenario ein Szenario 3 light geprüft und der Delegiertenversammlung schliesslich zur Weiterverfolgung empfohlen. Das Szenario 3 light sieht vor, dass diejenigen Gemeinden, die ihre Aufgaben im Bereich der Entwässerung und Abwasserreinigung vollständig an den Verband übertragen wollen, dies tun können (sogenannte ARApus-Gemeinden). Die Gemeinden, die ihre angestammten Aufgaben weiterhin selber erfüllen wollen, sollen diese Möglichkeit aber nach wie vor haben (sogenannte ARA-Gemeinden). Die ARA-Delegiertenversammlung folgte am 14. Juni 2018 diesem Antrag und erteilte den Auftrag, die erforderlichen Anpassungen des bisherigen Organisationsreglements (aOgR) und die weiteren Rechtsgrundlagen für das Szenario 3 light auszuarbeiten.

Diese Abstufung der Verbandsaufgaben und der Mitgliedschaft als ARApus- oder ARA-Gemeinde erfordert eine Anpassung des Verbandszwecks. Der Verband besorgt die Abwasserreinigung (Betrieb der ARA) nach wie vor für alle Verbandsgemeinden. Neu erfüllt der Verband, der neu Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken heissen soll, für die ARApus-Gemeinden zusätzlich alle weiteren Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung. Dazu gehören die Planung, die Erstellung und der Betrieb der Abwasseranlagen im Gemeindegebiet. Zu diesem Zweck übertragen die ARApus-Gemeinden ihre Anlagen an den Verband. Der Gemeinderat Interlaken hat sich während des gesamten Abklärungsprozesses für das Szenario 3 bzw. innerhalb des späteren Szenarios 3 light als ARApus-Gemeinde ausgesprochen.

Im Gebiet der ARApus-Gemeinden erhebt neu der Verband die Gebühren für die Abwasserentsorgung gemäss einem verbandseigenen Abwasserreglement. Zur Sicherstellung der Kostenwahrheit und der verursachergerechten Kostenverteilung und zur Vermeidung unerwünschter Quersubventionierungen führt er je eine Spartenrechnung für die Abwasserreinigung und für den Bau, Betrieb und Unterhalt der übrigen Abwasseranlagen im Gebiet der ARApus-Gemeinden.

Die mit dem Szenario 3 light verbundenen Änderungen des Organisationsreglements, namentlich die Erweiterung des Verbandszwecks, erfordern die Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Mit der Zustimmung zur Neuorganisation schaffen die Gemeinden die Voraussetzungen dafür, dass sie ihre Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung vollständig an den Verband übertragen können. Dazu verpflichtet sind sie aber nicht. Jede Verbandsgemeinde entscheidet frei nach eigenem Ermessen, ob sie diese Aufgaben anlässlich der Neuorganisation oder zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich dem Verband übertragen will.

1. Das Projekt "VGEP-Massnahme 58"

1.1 Beschlüsse von 2014

Mit der Massnahme 58 der generellen Entwässerungsplanung des Gemeindeverbands (VGEP) gab sich der ARA-Verband im Jahr 2014 den Auftrag zu untersuchen, wie die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet in Zukunft erfolgen soll, um den wachsenden Anforderungen gewachsen zu sein und insbesondere den dauernden Werterhalt der Anlagen zu gewährleisten. Die Liegenschaftsentwässerung soll möglichst transparent erfolgen und für die Kunden sowie die Gebührenzahlenden möglichst effizient und kostengünstig sein. Hauptziel des Projekts war es, die Organisationsstruktur des Verbandes so zu gestalten, dass die Verbandsgemeinden und der Verband auch in Zukunft die anstehenden Ersatzinvestitionen tragen und den steigenden Anforderungen im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung in personeller, finanzieller und fachlicher Hinsicht genügen können. Das Projekt "VGEP-Massnahme 58" wurde in einem ergebnisoffenen Prozess in drei Phasen bearbeitet.

1.2 Erste Projektphase: Grundsätzliche Abklärungen

In der ersten Phase wurde analysiert, wer Rechte an Leitungen hat und wie die Haltung der Gemeinden zu möglichen Veränderungen ist. Vorevaluiert wurden drei Szenarien: Szenario 1 (Status Quo), Szenario 2 (Übertragung der Hauptleitungen an den ARA-Verband) und Szenario 3 (Übertragung aller Aufgaben an den ARA-Verband).

1.3 Zweite Projektphase: Vertiefung der Szenarien

In der zweiten Phase wurden die Auswirkungen der einzelnen Szenarien in vier Teilprojekten Grundlagen, Finanzen, Organisation und Recht detailliert untersucht. Ziel dieser Phase war es aufzuzeigen, wie die Aufgaben im Bereich Gewässerschutz im Verbandsgebiet auch in Zukunft effizient erfüllt werden können. Diese detaillierten Untersuchungen ergaben, dass die angestrebten Ziele mit dem Szenario 3 am besten erreicht werden können. Weil die Umsetzung dieses Szenarios grundlegende Änderungen des Organisationsreglements erfordert und nur zustande kommt, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen, und die Hürde entsprechend hoch ist, ist zusätzlich ein neues "Szenario 3 light" vorgeschlagen, untersucht und schliesslich zur Weiterbearbeitung empfohlen worden. Das Szenario 3 light stellt eine Kombination der Szenarien 1 und 3 dar. Die Gemeinden können nach diesem Szenario selbst entscheiden, ob sie wie bisher ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung selbst wahrnehmen wollen oder diese Aufgaben, entsprechend dem Szenario 3, vollständig an den ARA-Verband übertragen wollen.

1.4 Vernehmlassung zu den Modellvorschlägen

Zu den Ergebnissen der Teilprojekte führte der ARA-Verband im Herbst 2017 eine Vernehmlassung bei den Verbandsgemeinden durch. Die Ergebnisse der einzelnen Teilprojekte wurden im November 2017 an der Informationsveranstaltung vorgestellt. In der Vernehmlassung hat sich die Mehrheit der Verbandsgemeinden (zehn Gemeinden) für das Szenario 3, d. h. für die vollständige Übertragung der Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung an den Verband, ausgesprochen. Dieses Szenario wurde wie erwähnt auch in den Teilprojekten als am besten geeignet beurteilt, um die mit der VGEP-Massnahme 58 gesteckten Ziele zu erreichen. Weil die Umsetzung dieses Modells aber die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erfordert und kaum alle Gemeinden derzeit ausnahmslos bereit sein dürften, ihre Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung vollständig an den Verband abzugeben, sind die politischen Hürden für die Umsetzung dieses Szenarios sehr hoch. Aus diesen Gründen beschloss die Delegiertenversammlung

im Sommer 2018 auf Antrag des Vorstands, das Szenario 3 light weiterzuverfolgen. Sie beauftragte den Vorstand, die erforderlichen Anpassungen des Organisationsreglements und die weiteren erforderlichen Rechtsgrundlagen auszuarbeiten. Der Vorstand erfüllt diesen Auftrag mit der hiermit vorgestellten Vorlage.

2. Das neue Organisationsmodell kurz skizziert

2.1 Allgemeines

Das vorgeschlagene neue Organisationsmodell entspricht dem in der zweiten Phase des Projekts erarbeiteten Szenario 3 light. Dieses Modell stellt eine Kombination einer Organisation gemäss den Szenarien 1 (Status Quo) und 3 (Übertragung aller Aufgaben an den Verband) dar und verbindet die Vorteile dieser beiden Modelle optimal. Es ermöglicht einerseits den Verbandsgemeinden, die dies wünschen, die Übertragung sämtlicher Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung nach dem Szenario 3 und damit diejenige Lösung, die in der zweiten Phase als die klar beste beurteilt worden ist. Auf der anderen Seite wird keine Gemeinde gezwungen, dem Verband mehr Aufgaben als heute zu übertragen. Für die Gemeinden, die ihre angestammten Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung weiterhin selbst wahrnehmen wollen, ändert sich somit grundsätzlich nichts. Es besteht aber die Möglichkeit, dass diese Gemeinden diese Aufgaben zu einem späteren Zeitpunkt freiwillig an den Verband übertragen. Das neue Organisationsmodell ermöglicht somit die gewünschten betriebswirtschaftlichen Verbesserungen und wahrt gleichzeitig die Freiheit und Autonomie der Verbandsgemeinden.

2.2 Abgestufte Mitgliedschaft: ARA-Gemeinden und ARApplus-Gemeinden

Charakteristisches Merkmal des neuen Organisationsmodells sind ein abgestufter Verbandszweck und eine abgestufte Mitgliedschaft nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Die heutige Verbandsaufgabe, nämlich die Abwasserreinigung in der ARA, bleibt Verbandszweck und bildet gewissermassen den Grundstock der neuen Verbandsaufgaben. Zusätzlich hat der Verband zum Zweck, für die Gemeinden, die dies wünschen, sämtliche Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung mit Einschluss der Entwässerung und des Betriebs der Abwasseranlagen auf dem Gemeindegebiet zu übernehmen. Die Verbandsgemeinden lassen sich dementsprechend in zwei Kategorien unterteilen, nämlich in Gemeinden, die dem Verband alle Aufgaben übertragen haben, und Gemeinden, die ihre angestammten Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung nach wie vor selbst wahrnehmen wollen. Die erste Gruppe der Gemeinden wird im Organisationsreglement als ARApplus-Gemeinden, die zweite Gruppe wird als ARA-Gemeinden bezeichnet.

2.3 Wahlfreiheit der Verbandsgemeinden

Zu den Grundideen des Modells gehört weiter, dass die ARA-Gemeinden jederzeit die Möglichkeit haben, dem Verband sämtliche Aufgaben im Bereich Abwasserentsorgung zu übertragen und damit ARApplus-Gemeinde zu werden. Dies erfolgt in jedem Fall freiwillig; der Verband hat keine Möglichkeit, eine ARA-Gemeinde zu einem Wechsel zu zwingen. Ziel ist allerdings grundsätzlich eine möglichst weitgehende Übernahme der Aufgaben durch den Verband. Soweit der Verband für die ARApplus-Gemeinden alle Aufgaben im Bereich Abwasserentsorgung erfüllt, muss er auch über die entsprechenden Anlagen verfügen. Die ARApplus-Gemeinden übertragen dem Verband dementsprechend sämtliche Leitungsnetze und weitere Abwasseranlagen auf ihrem Gebiet, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, zu Eigentum. Die Planung, Erstellung, Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und Erweiterung dieser Anlagen ist Aufgabe des Verbands.

2.4 Verursachergerechte Finanzierung

Die Erweiterung der Verbandsaufgaben erfordert Anpassungen im Bereich der Finanzen. Soweit der Verband im Gebiet der ARApplus-Gemeinden alle Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung erfüllt, ist er für deren Finanzierung selbst verantwortlich. Er erhebt anstelle der Gemeinden die Abwassergebühren. Im Gebiet der ARApplus-Gemeinden finanzieren die Gebührenpflichtigen die Verbandsaufgaben somit mit

einheitlichen Gebühren nach dem Grundsatz der Solidarität. Demgegenüber ändert sich für die ARA-Gemeinden in Bezug auf die Finanzierung der Aufgaben grundsätzlich nichts. Die ARA-Gemeinden entrichten dem Verband wie heute Beiträge nach dem festgelegten Kostenschlüssel. Diese unterschiedlichen Systeme erfordern entsprechende Regelungen zum Finanzhaushalt. Diese Lösung ist zwar einigermassen aufwändig, aber unabdingbar, wenn die Kosten verursachergerecht angelastet und Quersubventionierungen unter den verschiedenen Kategorien der Mitglieder vermieden werden sollen.

3. Rechtsgrundlagen

3.1 Anpassung des Organisationsreglements

Für die Umsetzung des vorgeschlagenen Modells ist in erster Linie eine Revision des Organisationsreglements notwendig. Zur besseren Übersicht hat sich der Verband für eine Neufassung des Organisationsreglements (nOgR) entschieden. Die Anpassungen betreffen namentlich den Verbandszweck, die abgestufte Mitgliedschaft und, damit verbunden, die Übertragung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung, den Finanzhaushalt und die Finanzierung der Verbandsaufgaben (siehe dazu auch die nachfolgende Ziffer 5).

3.2 Abwasserreglement

Im Gebiet der Gemeinden, die als ARApplus-Gemeinden sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung dem Verband übertragen haben, ist der Verband für die Abwasseranlagen und damit auch für deren Finanzierung verantwortlich. Der Verband erhebt dafür anstelle der Gemeinden die Abwassergebühren bei den Privaten. Er muss die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen in Form eines Abwasserreglements und eines Gebührentarifs schaffen. Zuständig für den Erlass des Abwasserreglements ist nach dem Organisationsreglement die Delegiertenversammlung. Geplant ist, dass der Verband soweit möglich und angezeigt das Muster-Abwasserreglement des Kantons übernimmt. Dieses wird allerdings derzeit überarbeitet und erst im Verlauf des Jahres 2020 in der neuen Fassung zur Verfügung stehen. Das Abwasserreglement wird für die einzelnen Gebühren den Rahmen vorgeben. Die konkreten Gebühren innerhalb des Rahmens werden durch den Vorstand in einem Gebührentarif festgelegt werden. Die genaue Höhe der Gebühren und auch die entsprechenden Rahmen können allerdings erst dann definitiv festgelegt werden, wenn feststeht, welche Gemeinden dem Verband als ARApplus-Gemeinden und als ARA-Gemeinden angehören. Falls Interlaken ARApplus-Gemeinde wird, wird die Abwassergebührenlast in Interlaken gemäss den Aussagen der ARA-Organen sinken.

3.3 Vertragliche Regelung betreffend die Übertragung der Abwasseranlagen

Für die Übertragung der Abwasserleitungen der ARApplus-Gemeinden auf dem Gemeindegebiet an den Verband bedarf es einer vertraglichen Regelung. Die Einzelheiten werden im konkreten Fall festzulegen sein, z. B. kann für ein Pumpwerk ein bestimmtes Grundstück (Grund und Boden) übertragen oder ein Baurecht errichtet werden. Der Vertrag wird auf jeden Fall die zu übernehmenden Leitungen und Sonderbauwerke (z. B. Pumpwerke) bezeichnen und die Abgeltung regeln müssen. Für diese Abgeltung bestehen klare Vorgaben. Gemäss dem neuen Organisationsreglement sollen die Gemeinden, die auf den Zeitpunkt der Systemumstellung oder zu einem späteren Zeitpunkt ARApplus-Gemeinde werden, mit 31 Prozent des Zeit- oder Restwerts der Anlagen und einer zusätzlichen Entschädigung für neuere Investitionen (ab 2017) entschädigt werden. Die Abgeltung dieser Entschädigung erfolgt mittels eines zinslosen Darlehens, das die Gemeinden dem Verband gewähren und das während einer Laufzeit von 30 Jahren durch Rückzahlungen in jährlichen Tranchen amortisiert wird.

3.4 Vertragliche Regelung betreffend Ein- und Durchleitungsrechte

Die Leitungen, die Abwasser in die ARA einleiten, verlaufen häufig über das Gebiet von mehr als einer Gemeinde. Eine Gemeinde, die ihr Abwasser in das Kanalisationsnetz einer unterliegenden Gemeinde einleitet, benötigt ein entsprechendes Ein- und Durchleitungsrecht. Teilweise benutzen heute Gemeinden aber die Leitungen unterliegender Gemeinde mit, ohne sich an den Kosten für die Erstellung, den Betrieb

und den Unterhalt dieser Leitungen zu beteiligen. ARA-Gemeinden haben deshalb den unterliegenden Gemeinden – oder dem ARA-Verband, wenn die unterliegende Gemeinde eine ARAPlus-Gemeinde ist – ein Ein- und Durchleitungsentschädigung für ihr Abwasser zu bezahlen. Damit soll einerseits sichergestellt werden, dass alle Gemeinden ihr Abwasser in die Leitungen der unterliegenden Gemeinde oder des Verbands ein- und durchleiten dürfen. Andererseits sollen die Kosten auch in dieser Hinsicht nach dem Grundsatz der Kostenwahrheit verursachergerecht den Beteiligten angelastet werden.

3.5 Vertragliche Regelung betreffend Unterhalt der Werke

Nach dem Grundsatz der Kostenwahrheit sollen neu alle Leistungen, die der Verband zugunsten einzelner ARA-Gemeinden erbringt (z. B. Unterhalt von Pumpwerken, Spülpumpenanlagen oder Regenbecken), vertraglich klar geregelt werden.

4. Das neue Organisationsreglement

4.1 Übersicht

Das neue Organisationsreglement bewirkt nicht in jeder Hinsicht einen grundlegenden Umbau des heutigen ARA-Verbands. Die bisherigen Regelungen werden grundsätzlich übernommen, soweit sie sich in der Vergangenheit bewährt haben und mit dem neuen Modell kompatibel sind. Mehr oder weniger dem bisherigen Recht entsprechen namentlich die Bestimmungen über die Erfüllung der Verbandsaufgaben (Artikel 7), die allgemeinen Pflichten der Verbandsgemeinden (Artikel 8), die Information (Artikel 10 und 11), das Personal (Artikel 56), die Öffentlichkeit und das Protokoll (Artikel 57 bis 59), die Ausgaben (Artikel 66 bis 68), die Haftung (Artikel 74), den Austritt, die Auflösung und die Liquidation (Artikel 75 und 76) und grundsätzlich auch über die Organisation der Verbandsorgane (Artikel 15 bis 55).

Eine wesentliche Neuerung stellen der erweiterte Verbandszweck im Baukastensystem (Artikel 4) und die damit verbundene Abstufung der Mitgliedschaft (ARAPlus-Gemeinden und ARA-Gemeinden) dar (Artikel 2). Das Organisationsreglement unterscheidet zwischen ARAPlus-Gemeinden, die alle Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung dem Verband übertragen haben, und ARA-Gemeinden, welche wie bisher ihre Aufgaben – mit Ausnahme der Abwasserreinigung – selbst wahrnehmen. Jede Verbandsgemeinde entscheidet selbst, ob sie ARAPlus-Gemeinde oder ARA-Gemeinde sein will. Geregelt wird auch das Verfahren für den Fall, dass eine bisherige ARA-Gemeinde ihre Aufgaben zu einem späteren Zeitpunkt vollständig an den Verband übertragen und damit zur ARAPlus-Gemeinde werden will (Artikel 5), ebenso das Entgelt für die Anlagen, welche die Gemeinde bei dieser Gelegenheit dem Verband zu Eigentum überträgt (Artikel 73).

Ebenfalls neu sind verschiedene Bestimmungen über den Betrieb, den Unterhalt und die Sicherung der Verbandsanlagen, zu denen neu auch die Leitungen und die Sonderbauwerke (z. B. Pumpwerke) auf dem Gebiet der ARAPlus-Gemeinden gehören (Artikel 12 bis 14).

Die erweiterten Verbandsaufgaben erfordern verhältnismässig einlässliche Regelungen zum Finanzhaushalt (Artikel 60 bis 65) und zur Finanzierung der Verbandsaufgaben (Artikel 69 und 71). Zur Vermeidung unerwünschter Quersubventionierungen müssen für die ARA und die weiteren Verbandsanlagen im Gebiet der ARAPlus-Gemeinden zwei Spartenrechnungen geführt werden. Die ARA wird in Anlehnung an den bisherigen Kostenverteiler finanziert (Artikel 70 Absätze 2 bis 4); anstelle der heutigen Investitionsbeiträge sind neu Beiträge an die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt vorgesehen, die ebenfalls die direkte Folge der Investitionen sind. Die Finanzierung der Verbandsanlagen, inbegriffen die Abwasserleitungen auf dem Gebiet der ARAPlus-Gemeinden, erfolgt über Abwassergebühren, die der Verband gestützt auf das Gebührenreglement bei den Pflichtigen in den ARAPlus-Gemeinden erhebt.

4.2. Erläuterungen zu den wichtigsten Änderungen

Es wird auf die Ausführungen im Anhang verwiesen. Diese entsprechen weitestgehend der Botschaft des ARA-Vorstands vom 31. Oktober 2019 zuhanden der ARA-Delegiertenversammlung vom 16. Januar 2020.

5. Umsetzung

Die Umsetzung des neuen Modells mit ARA- und ARApplus-Gemeinden erfordert in erster Linie das vorgeschlagene neue Organisationsreglement. Damit werden die rechtlichen Grundlagen für die Neuorganisation verbindlich festgelegt. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach dem geltenden ARA-Organisationsreglement vom 22. Juni 2006. Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a und b aOgR beschliessen die Verbandsgemeinden Zweckänderungen und wesentliche Änderungen der Berechnungsgrundlage für die Kostenverteilung. Das von der ARA-Delegiertenversammlung am 16. Januar 2020 genehmigte neue Organisationsreglement ist somit auch noch durch sämtliche Verbandsgemeinden zu beschliessen. Es ist nur angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen (Artikel 15 Absatz 2 aOgR). In Interlaken ist der Grosse Gemeinderat abschliessend für die Genehmigung des neuen Organisationsreglements des Gemeindeverbands Abwasser Region Interlaken zuständig (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 [OgR 2000, ISR 101.1]). Kommt die neue Organisation zustande, haben die Gemeinden zu entscheiden, ob sie dem Verband inskünftig als ARApplus-Gemeinde oder als ARA-Gemeinde angehören wollen.

Der Gemeinderat beantragt, dass die Gemeinde Interlaken zu einer ARApplus-Gemeinde wird und dem Verband ihre Abwasseranlagen zu Eigentum zu überträgt. Über die Verbandszugehörigkeit als ARApplus-Gemeinde wird sinnvollerweise zusammen mit dem ARA-Organisationsreglement beschlossen. Da in Interlaken die Stimmberechtigten für den Beschluss über die Verbandszugehörigkeit als ARApplus-Gemeinde zuständig sind (siehe dazu weiter unten), ist dieser Entscheid den Stimmberechtigten vorzulegen.

Kommt die Neuorganisation zustande und ist bekannt, welche Gemeinden dem Verband (vorläufig) als ARApplus-Gemeinden angehören, werden anschliessend die vorgesehenen weiteren vertraglichen Regelungen zu treffen sein. Die Gemeinden, die (derzeit noch) ARA-Gemeinde bleiben wollen, werden unter Umständen mit andern ARA-Gemeinden oder mit dem Verband Verträge über die Ein- und Durchleitung von Abwasser nach den Vorgaben des Organisationsreglements abzuschliessen haben. Vertragliche Regelungen werden ebenfalls zu treffen sein, soweit sie den Verband mit dem Unterhalt ihrer Abwasseranlagen beauftragen wollen oder andere Leistungen des Verbands wünschen.

6. Gebühren in den ARApplus-Gemeinden

In welcher Grössenordnung sich die Gebühren nach heutigem Kenntnisstand in etwa bewegen dürften, ist mit gewissen Unsicherheiten verbunden, unter anderem deshalb, weil nicht bekannt ist, welche Gemeinden dem Verband in Zukunft als ARApplus-Gemeinde angehören möchten. Der ARA-Vorstand geht aktuell davon aus, dass die Abwasserentsorgungsanlagen je zur Hälfte durch Verbrauchs- und Grundgebühren finanziert werden. Aufgrund der bisherigen Berechnungen geht er davon aus, dass die Verbrauchsgebühren zwischen CHF 1.10 und 1.50 pro Kubikmeter angesetzt werden könnten. Heute belaufen sich die Verbrauchsgebühren in Interlaken auf CHF 2.30 pro Kubikmeter.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

7.1 Allgemeines

Für die Verbandsgemeinden, die den Status einer ARA-Gemeinde wählen, ändert sich mit der Neuorganisation des Verbands wenig. Neu wird die Spezialfinanzierung für den Werterhalt der ARA durch den Verband geführt. Soweit die Gemeinden dafür besondere Spezialfinanzierungen gebildet haben, entfallen

diese. Konsequenterweise finanziert der Verband auch die Projektkosten (Investitionen von Verbandsanlagen) selbst und verrechnet allfällige Folgekosten (Zinsen) den Gemeinden.

Die Verbandsgemeinden, die dem Verband als ARApplus-Gemeinde angehören wollen, übertragen dem Verband die Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung und die dafür benötigten Anlagen vollständig. Sie verabschieden sich somit vollständig von dieser Aufgabe. Die gemeindeeigenen Rechtsgrundlagen für diese Aufgabe (Abwasserreglement, evtl. Gebührenreglement, Gebührentarif) werden ersatzlos aufzuheben sein. Die Gebührenpflichtigen in diesen Gemeinden beteiligen sich in Zukunft solidarisch an der Finanzierung der Abwasserentsorgung in allen ARApplus-Gemeinden. Zudem werden die Gemeinden, die aufgrund der Übertragung ihrer Anlagen an den Verband einen Buchgewinn erzielen (dazu sogleich Ziffer 7.2), für die zweckgebundene Verwendung dieses Gewinns ein Reglement über eine entsprechende Spezialfinanzierung erlassen müssen.

7.2 Finanzen

Die ARApplus-Gemeinden führen keine Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung mehr, die Eigentümerinnen und Eigentümer angeschlossener Liegenschaften schulden die Gebühren neu direkt dem Verband. Dieser ist für die ARApplus-Gemeinden im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zuständig für alle Belange der Abwasserentsorgung: Betrieb und Unterhalt sowie Sanierung und Erweiterung der Gemeindeabwasseranlagen, Anschluss von Liegenschaften etc. Im gesamten Perimeter der ARApplus-Gemeinden gibt es einen einheitlichen Gebührentarif gestützt auf ein Reglement, das die Delegiertenversammlung des ARA-Verbandes erlässt.

Der Verband führt neu eine Zweispaltenrechnung, d. h. wie bisher eine Rechnung "ARA" für den Betrieb und Unterhalt/Ersatz der ARA und neu eine Rechnung "übrige Verbandsanlagen" für den Betrieb sowie Unterhalt/Ersatz der übrigen Verbandsanlagen im Gebiet der ARApplus-Gemeinden. Dieser Rechnung werden anteilmässig die jährlichen Kosten der ARApplus-Gemeinden für die Verbandstätigkeit belastet. Die Gebührentarife im Perimeter der ARApplus-Gemeinden sind so festzulegen, dass diese mittelfristig die Kosten dieser Spaltenrechnung vollständig decken.

Die ARA-Gemeinden bleiben im bisherigen Rahmen für die Abwasserentsorgung in ihrem Gebiet zuständig und leisten einen jährlichen Betriebsbeitrag an den Verband, dessen Anteil unverändert auf dem dreijährigen Mittel der vergangenen Trockenwettermessung beruht. Einzig die Investitionskostenbeiträge an den Verband und die Vorfinanzierung der Verbandsanlagen (Einlagen Werterhalt auf Verbandsanlagen) entfallen. Die Einlagen in den Werterhalt werden neu direkt vom Verband vorgenommen und den Gemeinden anteilmässig als Zusatz zum jährlichen Betriebsbeitrag belastet.

7.3 Organisation

Wie bereits erwähnt, ändert sich organisatorisch für die ARA-Gemeinden nichts. Die ARApplus-Gemeinden hingegen werden von sämtlichen Aufgaben im Abwasserbereich befreit. So werden beispielsweise die Behandlung von Anschlussgesuchen an die Kanalisation, der Unterhalt der Abwasserpumpwerke und -leitungen und die Verrechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren zentral durch den Verband ausgeführt. Für die ARApplus-Gemeinden heisst dies, dass die frei werdenden personellen Ressourcen für anderweitige Gemeindeaufgaben eingesetzt werden können. Demgegenüber bedeutet das für den Verband, dass er seine Organisation gegenüber heute ausbauen und sich zusätzliche personelle Ressourcen beschaffen muss.

Der Vergleich des bisherigen Aufwandes der Gemeinden im Abwasserbereich sowie des ARA-Verbandes mit der angestrebten Neuorganisation zeigt, dass je nach Ausgestaltung zwischen ARApplus- und ARA-Gemeinden durch Synergieeffekte zwischen 0,5 bis 0,9 Stellen eingespart werden können. Allfällige Einsparungen im Personalbereich sollten jedoch nicht die Hauptmotivation für eine Übertragung aller Abwasseraufgaben an den Verband sein. Es stellt sich viel mehr die Frage, ob die Verbandsgemeinden heute und auch in Zukunft die Abwasserentsorgung in Eigenregie überhaupt noch ausführen können. Da die Gemeinde Interlaken die Begleitung grosser Kanalisationsprojekte häufig ausgelagert hat und das Inkasso der Kanalisationsgebühren durch die Industriellen Betriebe Interlaken im Auftrag der Gemeinde erfolgt, wird es zu keiner Reduktion der Stellenprozente im Bereich Bauverwaltung kommen.

7.4 Ergebnis der Vernehmlassung

Zwischen Mitte März und Ende Juni 2019 führte der Gemeindeverband bei den Gemeinden eine Vernehmlassung zum neuen Organisationsreglement durch. Alle Verbandsgemeinden haben die Absicht bekundet, den Stimmberechtigten die Annahme des neuen Organisationsreglements zu beantragen. Fünf Gemeinden beabsichtigen, ARA-Gemeinden zu bleiben; eine dieser Gemeinden könnte sich den Wechsel zu einer ARAPlus-Gemeinde vorstellen, wenn bestimmte Voraussetzungen, z. B. betreffend das Gebührenreglement, erfüllt sind. Zehn Gemeinden haben die Absicht bekundet, ihrem zuständigen Organ zu beantragen, ARAPlus-Gemeinde zu werden, darunter die Gemeinde Interlaken.

Folgende Überlegungen haben den Gemeinderat bewogen, für Interlaken den Status als ARAPlus-Gemeinde anzustreben:

- Der Gemeindeverband erfüllt neben der Reinigung der Abwässer auch alle anderen im Bereich der Entwässerung anfallenden Gemeindeaufgaben in einheitlicher Art und Weise.
- Eine zentrale, professionelle Fachstelle in Sachen Gewässerschutz ist für Bürgerinnen und Bürger sowie externe Fachstellen praktischer.
- Für die Qualität der Baugesuchsunterlagen und der Werkleitungspläne (Baubewilligungsbehörden) wird ein einheitlicher Standard gefordert.
- Es erfolgt eine einheitlichere Qualität der Baukontrollen im Bereich Tiefbau.
- Bei den flächendeckenden Zustandserhebungen der privaten Abwasseranlagen ergibt sich ein einheitliches Vorgehen.
- Für die Gemeinde Interlaken ergeben sich tiefere Verbrauchsgebühren und voraussichtlich über mehrere Jahre auch deutlich tiefere Grundgebühren.
- Die Gemeinde hat generell nichts mehr mit der Entwässerung (Kanalisation) zu tun. Die freiwerdenden Ressourcen können für Aufgaben eingesetzt werden, die heute mangels Ressourcen wenig oder nur ungenügend erfüllt werden können.
- Der Vollzug der komplexen Gewässerschutzaufgaben wird entpolitisiert und der Vollzug in einem regionalen Kompetenzzentrum professionalisiert.

8. Finanzielles

Wird Interlaken ARAPlus-Gemeinde, überträgt sie sämtliche Abwasseranlagen (Kanäle und Sonderbauwerke) zu Eigentum und Unterhalt an den ARA-Gemeindeverband. Der Gemeindeverband entschädigt der Gemeinde diese Anlagen. Die Entschädigung entspricht 31 Prozent des Zeitwerts aller bis Ende 2016 erstellten Anlagen sowie dem vollen Zeitwert aller seither getätigten Investitionen. Daraus resultiert gemäss den Berechnungen des ARA-Gemeindeverbands (siehe Beilage) eine Entschädigung von voraussichtlich rund 30,333 Mio. Franken. Diese ermöglicht es der Gemeinde sämtliches bisheriges Verwaltungsvermögen von 30,167 Mio. Franken (unter Vorbehalt der tatsächlich getätigten Investitionen) abzuschreiben. Weiter resultiert daraus für Interlaken ein Buchgewinn von voraussichtlich 0,167 Mio. Franken. Der Buchgewinn kann nach einer vom Kanton vorgeschriebenen Wartefrist von fünf Jahren während 16 Jahren zur Vergünstigung der Abwassergebühren in Interlaken verwendet werden.

Für die erwähnte Entschädigung von 30,333 Mio. Franken gewährt die Gemeinde dem ARA-Verband ein zinsloses Darlehen, das dieser in einem Zeitraum von 30 Jahren zu amortisieren hat.

Weitere Bestände wie das Eigenkapital oder die Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasserentsorgung verbleiben vollständig bei der Gemeinde und sind zur Vergünstigung der Abwassergebühren zu verwenden. Die Organe des Gemeindeverbands haben der Gemeinde auf Anfrage schriftlich bestätigt, dass das Amt für Wasser und Abfall dieser Verwendung insbesondere der Spezialfinanzierung Werterhalt zugestimmt hat. Das Eigenkapital (Spezialfinanzierungen Rechnungsausgleich und Werterhalt) von rund 7 Mio. Franken basiert auf den effektiven Zahlen bis und mit Jahresrechnung 2018 und auf der Finanzplanung 2020 bis 2024 für die Jahre 2019 bis 2021. Der Buchgewinn ab dem sechsten Jahr (2027) sowie die rund 7 Mio. Franken aus dem Eigenkapital müssen zweckgebunden für die Vergünstigung der Abwassergrundgebühren in der Gemeinde verwendet werden. Der Grosse Gemeinderat wird im Jahr 2021 eine reglementarische Grundlage zu erlassen haben. Dadurch werden die Grundgebühren in den nächsten Jahren deutlich reduziert werden können.

Auf die Gemeinderechnung ist die Abtretung der Abwasseranlagen als ARPlus-Gemeinde an den ARA-Verband erfolgsneutral, weil die Abgeltung zur Abschreibung des bestehenden Verwaltungsvermögens im Abwasserbereich dient und, soweit daraus ein Buchgewinn entsteht, dieser zweckgebunden für die Vergünstigung der Abwassergrundgebühren direkt zugunsten der Liegenschaftseigentümerschaften zu verwenden ist. Hingegen ergeben sich Auswirkungen auf den Mittelfluss sowohl beim Mittelzufluss (Amortisation des Darlehens) als auch beim Mittelabfluss (Zahlungen der Gemeinde für die Vergünstigung der Grundgebühren).

9. Rechtliches

Wie bereits weiter oben ausgeführt, fällt die gemeindeinterne Genehmigung des neuen Organisationsreglements des Gemeindeverbands Abwasser Region Interlaken in die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats.

Nach Artikel 18 OgR 2000 ist der Gemeinderat für das Kanalisationswesen zuständig. Der Entscheid, ob die Gemeinde Interlaken ARPlus-Gemeinde werden soll und damit alle ihre Aufgaben im Abwasserbereich an den Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken abtritt, kommt jedoch einer Übertragung (Auslagerung) von öffentlichen Aufgaben gleich, die nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h OgR 2000 wiederum in der abschliessenden Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats liegen würde. Mit der Abtretung der Abwasseranlagen geht das Eigentum an diesen Anlagen an den Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken über. Die Abgeltung der Anlagen durch den Gemeindeverband erfolgt über die Gewährung eines Darlehens von über CHF 30 Mio. an den Gemeindeverband, das dann innert 30 Jahren zu amortisieren ist. Für die Bestimmung der Finanzzuständigkeit werden Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken den Ausgaben gleichgestellt (Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe d OgR 2000). Dies trifft mindestens auf die Sonderbauwerke zu. Und auch die Gewährung von Darlehen ist – mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, was hier nicht zutrifft, da die Amortisationsraten des Darlehens zweckgebunden für die Reduktion der Abwassergrundgebühren eingesetzt werden müssen – den Ausgaben gleichgestellt (Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe a OgR 2000). Die Gewährung eines Darlehens von rund CHF 30 Mio. fällt damit nach Artikel 4 Buchstabe d OgR 2000 in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten (obligatorisches Referendum).

Wird dem neuen Organisationsreglement (Antrag A) nicht in allen Verbandsgemeinden zugestimmt, kommt die neue Organisation nicht zustande. Das heutige Organisationsreglement und die heutige Organisation des Gemeindeverbands bleiben weiter bestehen. Alle Verbandsgemeinden sind weiterhin für das Abwasserwesen in ihrer Gemeinde zuständig. Ein positiver Entscheid der Gemeinde, eine ARPlus-Gemeinde zu werden (Antrag B), würde gegenstandslos.

Wird das neue Organisationsreglement und damit die neue Organisationsstruktur angenommen, jedoch Antrag B für Interlaken als ARPlus-Gemeinde durch den Grossen Gemeinderat oder die Stimmberechtigten abgelehnt, bleibt Interlaken als ARA-Gemeinde im Verband und tritt ihre Abwasseranlagen nicht an den Verband ab.

10. Anträge

10.1. Antrag A

Dem neuen Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Abwasser Region Interlaken vom 16. Januar 2020 wird zugestimmt.

10.2. Antrag B

1. *Die Einwohnergemeinde Interlaken gehört dem Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken als ARAplus-Gemeinde im Sinne des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes an.*
2. *Die öffentlichen Abwasseranlagen werden nach den Bestimmungen des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Abwasser Region Interlaken vom 16. Januar 2020 an den Gemeindeverband abgetreten. Der Gemeinderat wird ermächtigt, alle dafür nötigen Verträge abzuschliessen.*
3. *Dem Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken wird ein unverzinsliches Darlehen in der Höhe des reglementarischen Entgelts für die Abtretung nach Ziffer 2 gewährt, das innert 30 Jahren in einheitlichen Jahrestriegen zu amortisieren ist.*
4. *Dieser Beschluss [Antrag B] untersteht dem obligatorischen Referendum.*

Interlaken, 19. August 2020

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

- Organisationsreglement Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken
- Erläuterungen zu den wichtigsten Bestimmungen des Organisationsreglements
- ARA Region Interlaken, Zeitwert der Abwasseranlage, Abgeltung für ARAplus-Gemeinden und mutmasslicher Buchgewinn per 31.12.2021

**ORGANISATIONSREGLEMENT GEMEINDEVERBAND
ABWASSER REGION INTERLAKEN**

STAND 16. JANUAR 2020

**BESCHLOSSEN AN DER
DELEGIERTENVERSAMMLUNG VOM 16. JANUAR 2020**

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken besteht ein Gemeindeverband im Sinn des Gemeindegesetzes des Kantons Bern.

² Der Verband hat seinen Sitz in Unterseen.

³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli.

Verbandsgemeinden

Art. 2

¹ Mitglieder des Verbandes (Verbandsgemeinden) sind die Gemeinden Beatenberg, Bönigen, Därligen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Habkern, Interlaken, Leissigen, Lüschtal, Matten, Niederried, Ringgenberg, Saxeten, Unterseen und Wilderswil.

² Die Verbandsgemeinden sind

- a) ARA-Gemeinden: Verbandsgemeinden, die dem Verband nur die Aufgaben die Abwassereinigung übertragen haben, oder
- b) ARAPlus-Gemeinden: Verbandsgemeinden, die dem Verband sämtliche Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung übertragen haben.

³ Die ARAPlus-Gemeinden und die ARA-Gemeinden sind in Anhang I aufgeführt.

Beitritt weiterer Gemeinden

Art. 3

¹ Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

² Weitere Gemeinden treten dem Verband als ARAPlus-Gemeinde bei. Die Delegiertenversammlung kann die Aufnahme als ARA-Gemeinde beschliessen, sofern dem Verband vor dem Beitritt auch andere Gemeinden als ARA-Gemeinde angehören.

³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich an.

Zweck

Art. 4

¹ Der Verband besorgt für die Verbandsgemeinden die Abwasserreinigung.

² Er überwacht und betreibt die Abwassermessstellen der Verbandsgemeinden.

³ Für die ARAPlus-Gemeinden erfüllt er zusätzlich alle weiteren Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung mit Einschluss der Planung, der Erstellung, des Betriebs und des Unterhalts der Abwasseranlagen im Gemeindegebiet. Er erteilt für diese Gemeinden Gewässerschutz- und andere Bewilligungen im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung, soweit dazu nach übergeordnetem Recht die Gemeinden zuständig sind.

Übertragung der gesamten Abwasserentsorgung

Art. 5

¹ Die ARA-Gemeinden können dem Verband durch Beschluss des zuständigen Organs alle weiteren Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung übertragen und dadurch ARAPlus-Gemeinden werden. Sie übertragen dem Verband in diesem Fall die Abwasseranlagen zu Eigentum, die dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 4 Absatz 3 für die betreffende Gemeinde dienen.

² Der Vorstand regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der betreffenden Gemeinde. Er beachtet die Vorgaben nach Artikel 73.

³ Die Delegiertenversammlung passt die Anhänge I, II und III nach dem Wechsel einer ARA-Gemeinde zu einer ARAPlus-Gemeinde entsprechend an.

⁴ ARAPlus-Gemeinden können nicht mehr ARA-Gemeinden werden.

Weitere Aufgaben

Art. 6

¹ Der Verband kann gegen ein kostendeckendes Entgelt weitere Aufgaben wahrnehmen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben nach Artikel 4 aufweisen oder geeignet sind, diese Aufgaben zu fördern, und die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigen.

² Er kann namentlich

- a) ARA-Gemeinden im Betrieb oder Unterhalt ihrer Abwasseranlagen unterstützen,
- b) für Dritte Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erbringen.

³ Das zuständige Organ regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den Verbandsgemeinden oder Dritten.

Erfüllung der Aufgaben

Art. 7

¹ Der Verband erfüllt seine Aufgaben nach den gesetzlichen Vorgaben sachgerecht, wirtschaftlich und nachhaltig.

² Er achtet auf den Schutz und die Erhaltung einer gesunden Umwelt und auf einen wirkungsvollen Einsatz der Mittel.

³ Er betreibt eine zeitgemäße Unternehmenspolitik und begegnet künftigen Herausforderungen durch innovatives und weitsichtiges Verhalten sowie durch Offenheit für neue Erkenntnisse.

⁴ Er misst seine Leistungen mit vertretbarem Aufwand und vergleicht diese mit dem Angebot von Organisationen, die gleiche oder ähnliche Aufgaben erfüllen.

⁵ Er arbeitet mit Dritten zusammen, wenn er seine Aufgaben dadurch wirkungsvoller erfüllen kann oder dies in anderer Weise der Erfüllung seiner Aufgaben dient.

⁶ Er beachtet in allen Fällen die massgebenden Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 8

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband unentgeltlich alle Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

² Die ARA-Gemeinden stellen namentlich die erforderlichen Daten für die Berechnung der Gemeindebeiträge, die ARAPlus-Gemeinden stellen die erforderlichen Daten für die Berechnung der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren zur Verfügung und unterstützen Erhebungen des Verbands.

³ Die ARA-Gemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben dadurch, dass sie

- a) die gemeindeeigenen Anlagen in einwandfreiem Zustand erhalten,
- b) Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen könnten, umgehend beheben,
- c) noch bestehende Hauskläranlagen überwachen und dafür sorgen, dass diese beim Anschluss der betreffenden Liegenschaft ausgeschaltet sind,
- d) dem Verband wesentliche Änderungen der Anlagen oder der Menge und Zusammensetzung des Abwassers melden.

Duldung und Benützung von Anlagen

Art. 9

¹ Die Verbandsgemeinden gestatten dem Verband unentgeltlich die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für die Verbandsanlagen.

² Die ARA-Gemeinden sind verpflichtet

- a) andern ARA-Gemeinden und dem Verband die Durchleitung des Abwassers durch ihre gemeindeeigenen Anlagen zu gestatten,
- b) die betroffenen Gemeinden oder den Verband für die Durchleitung ihres Abwassers durch deren Anlagen bis zur ARA nach den Vorgaben gemäss Anhang IV zu entschädigen.

³ Diese Verpflichtungen gelten sinngemäss für den Verband, soweit ARA-Gemeinden auf die Durchleitung des Abwassers durch Verbandsanlagen angewiesen sind oder der Verband Abwasser durch Anlagen von ARA-Gemeinden leitet.

⁴ Die Beteiligten regeln die Rechte und Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 durch Vertrag. Für den Verband beschliesst der Vorstand über den Vertrag.

Information

Art. 10

¹ Der Verband bildet Vertrauen durch Transparenz und informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsgemeinden jährlich so bald als möglich, spätestens bis Ende August, den nachgeführten Finanz- und Investitionsplan, das Budget und die Rechnung zur Kenntnisnahme zu.

³ Er informiert die ARA-Gemeinden jährlich über die gemäss Budget voraussichtlich geschuldeten Beiträge.

⁴ Er orientiert die Verbandsgemeinden nach jeder Delegiertenversammlung über deren Beschlüsse und mindestens vierteljährlich über die Beschlüsse des Vorstands.

Form der Mitteilungen

Art. 11

¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail und dergleichen).

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger der Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

II. Verbandsanlagen

Grundsatz

Art. 12

¹ Der Verband ist Eigentümer der Abwasserreinigungsanlage (ARA) einschliesslich des Hauptsammelkanals im Gebiet Tschingeley Unterseen sowie aller öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet der ARAPlus-Gemeinden.

² Er kann bisherige private Abwasseranlagen als Verbandsanlagen übernehmen, wenn dies der Erfüllung seiner Aufgaben dient.

³ Die Verbandsanlagen sind in Anhang II aufgeführt. Die geografische Lage ergibt sich aus dem Plan in Anhang III.

Betrieb, Unterhalt, Sicherung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Verband betreibt und unterhält die Verbandsanlagen fachgerecht und wirtschaftlich nach den gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Standards der Abwasserbranche.</p> <p>² Er sorgt soweit erforderlich für die rechtliche Sicherung seiner Anlagen.</p>
Zusammenwirken mit den Verbandsgemeinden	<p>Art. 14</p> <p>¹ Der Verband plant neue Verbandsanlagen und Investitionen in bestehende Anlagen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Verbandsgemeinden und mit Rücksicht auf deren Bedürfnisse.</p> <p>² Der Anschluss gemeindeeigener Anlagen von ARA-Gemeinden an Verbandsanlagen oder wesentliche Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung des Vorstands.</p> <p>³ Der Vorstand kann die Bewilligung mit geeigneten Auflagen verbinden.</p>
<p>III. Organisation</p>	
<p>1. Allgemeines</p>	
Organe	<p>Art. 15</p> <p>Organe des Verbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Verbandsgemeinden, b) die Delegiertenversammlung, c) der Vorstand und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, d) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, e) das Rechnungsprüfungsorgan, f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.
Wählbarkeit	<p>Art. 16</p> <p>Wählbar sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) in den Vorstand die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Delegierte der Verbandsgemeinden sein.</p> <p>² Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 18</p> <p>Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>
Amtdauer	<p>Art. 19</p> <p>Die Amtdauer der Mitglieder des Vorstands und von Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>

Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Amtszeit der Personen nach Artikel 19 ist auf drei volle Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands fallen die Amtsdauern als Mitglied des Vorstands ausser Betracht.</p>
Ausstand	<p>Art. 21</p> <p>¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.</p> <p>² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer</p> <p>a) mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder</p> <p>b) eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.</p> <p>³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p> <p>⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Delegiertenversammlung.</p>
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	<p>Art. 22</p> <p>Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt</p> <p>a) die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</p> <p>b) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,</p> <p>c) Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</p> <p>d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,</p> <p>e) Finanzanlagen in Immobilien,</p> <p>f) die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,</p> <p>g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,</p> <p>h) der Verzicht auf Einnahmen.</p>
Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit	<p>Art. 23</p> <p>¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>² Sie sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>
2. Initiative, Petitionen	
Initiative 1. Grundsatz	<p>Art. 24 ¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von vier Verbandsgemeinden können mit einer Initiative die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <p>a) innert der Frist nach Artikel 25 Absatz 2 eingereicht wird,</p> <p>b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</p>

- c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- d) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- e) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

2. Einreichung

Art. 25

- ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- ² Die Initiative muss spätestens sechs Monate nach der Anzeige beim Vorstand eingereicht werden.
- ³ Ist sie eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

3. Prüfung der Gültigkeit

Art. 26

- ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 24 Absatz 2, verfügt er die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.
- ³ Ist die Initiative teilweise ungültig, unterbreitet er den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn dieser allein einen Sinn ergibt.

4. Behandlung

Art. 27

- ¹ Über die Initiative beschliessen
 - a) die Delegiertenversammlung innert neun Monaten,
 - b) die Verbandsgemeinden innert 18 Monaten seit Einreichung.
- ² Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, unterbreitet der Vorstand diese den Verbandsgemeinden.
- ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert neun Monaten.

Petitionen

Art. 28

- ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.
- ² Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innerhalb eines Jahres.

3. Verbandsgemeinden

Zuständigkeiten

Art. 29

- ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen
 - a) Änderungen des Verbandszwecks (Art. 4),
 - b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung (Art. 70),
 - c) neue Ausgaben nach Artikel 38 Absatz 2, wenn das Referendum zustande gekommen ist (Art. 31).
- ² Geschäfte nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.
- ³ Geschäfte nach Absatz 1 Buchstabe c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden, die zusammen mindestens die Hälfte der Bevölkerung der Verbandsgemeinden umfassen, zustimmt.

Verfahren	<p>Art. 30</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung legt für Geschäfte nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und b die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.</p> <p>² Der Vorstand teilt die Abstimmungsfrage und den Antrag der Delegiertenversammlung den Verbandsgemeinden schriftlich mit.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert neun Monaten.</p>
Fakultatives Referendum 1. Grundsatz	<p>Art. 31</p> <p>¹ 500 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von vier Verbandsgemeinden können gegen einen Ausgabenbeschluss der Delegiertenversammlung nach Artikel 38 Absatz 2 das Referendum ergreifen.</p> <p>² Das Referendum wird beim Vorstand eingereicht.</p> <p>³ Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.</p>
2. Verfahren	<p>Art. 32</p> <p>¹ Der Vorstand gibt Beschlüsse der Delegiertenversammlung nach Artikel 38 Absatz 2 im amtlichen Anzeiger der Verbandsgemeinden bekannt.</p> <p>² Die Bekanntmachung enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Beschluss, b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, c) die Referendumsfrist, d) den Hinweis, dass das Referendum durch 500 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden oder durch die Gemeinderäte von vier Verbandsgemeinden ergriffen werden kann, e) die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist, f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen. <p>³ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand das Geschäft den Verbandsgemeinden innert 90 Tagen zum Entscheid.</p> <p>⁴ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert neun Monaten.</p> <p>4. Delegiertenversammlung</p>
Zusammensetzung, Leitung	<p>Art. 33</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden können für jede Versammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine oder einen oder mehrere, höchstens aber soviele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben, b) bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt. <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands leitet die Versammlung.</p> <p>⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>
Weisungen	<p>Art. 34</p> <p>¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p>² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>

Einberufung

Art. 35

- ¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein.
- ² Drei Verbandsgemeinden können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen.
- ³ Der Vorstand stellt die Einladung mit Angabe des Orts und der Zeit, die Traktandenliste, Unterlagen zu den Geschäften und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

Beschlussfähigkeit,
Traktandierung

Art. 36

- ¹ Die Delegiertenversammlung kann gültig beschliessen, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- ² Sie beschliesst nur über traktandierte Geschäfte.
- ³ Sie kann beschliessen, dass ein nicht traktandiertes Geschäft für eine nächste Versammlung traktandiert oder dass eine ausserordentliche Versammlung einberufen wird.

Stimmkraft der Ver-
bandsgemeinden

Art. 37

- ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen in der Delegiertenversammlung über je eine Stimme pro ganze 1000 Einwohnerinnen und Einwohner, mindestens aber über eine Stimme.
- ² Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG).

Zuständigkeiten

Art. 38

- ¹ Die Delegiertenversammlung wählt
 - a) die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstands,
 - b) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - c) die Mitglieder von Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass oder Beschluss so bestimmt.
- ² Sie beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
 - a) neue einmalige Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken für die Abwasserreinigung nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 zulasten der Spartenrechnung ARA (Art. 63 Abs. 1 Bst. a),
 - b) neue einmalige Ausgaben von mehr als 8 Millionen Franken und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 800'000 Franken für die weiteren Aufgaben nach Artikel 4 Absatz 3 zulasten der Spartenrechnung übrige Verbandsanlagen (Art. 63 Abs. 1 Bst. b).
- ³ Sie beschliesst abschliessend
 - a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts, namentlich betreffend die Einkaufssumme (Art. 72) und die Übernahme von Anlagen (Art. 5 Abs. 1, Art. 73),
 - b) Änderungen des Organisationsreglements, soweit nicht die Verbandsgemeinden zuständig sind (Art. 29 Abs. 1 Bst. a und b),
 - c) die Auflösung des Verbands,
 - d) ein Reglement über die Abwasserentsorgung im Gebiet der ARApplus-Gemeinden,
 - e) weitere Reglemente,
 - f) neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million bis 2 Millionen Franken und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 bis 200'000

- Franken für die Abwasserreinigung nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 zulasten der Spartenrechnung ARA (Art. 63 Abs. 1 Bst. a),
- g) neue einmalige Ausgaben von mehr als 2 Million bis 8 Millionen Franken und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 bis 800'000 Franken für die weiteren Aufgaben nach Artikel 4 Absatz 3 zulasten der Spartenrechnung übrige Verbandsanlagen (Art. 63 Abs. 1 Bst. b),
 - h) das Budget der Erfolgsrechnung,
 - i) die Jahresrechnung,
 - j) Sitzungsgelder und andere Entschädigungen für die Verbandsorgane,
 - k) den Stelletat (Stellenprozente) für das Verbandspersonal,
 - l) Anträge an die Verbandsgemeinden zu Geschäften nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und b.

Konsultativabstimmungen

Art. 39

- ¹ Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung im Rahmen einer Konsultativabstimmung Geschäfte unterbreiten, die nicht in deren Zuständigkeit fallen.
- ² Er ist an die Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Für die Traktandierung und das Verfahren einer Konsultativabstimmung gelten die Bestimmungen über ordentliche Beschlüsse.

Verfahren
1. Allgemeines

Art. 40

- ¹ Die Delegiertenversammlung tagt in öffentlicher Sitzung.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands leitet die Versammlung, eröffnet und schliesst zu jedem Traktandum die Diskussion und erteilt oder entzieht gegebenenfalls das Wort.
- ³ Die Delegiertenversammlung tritt auf jedes Geschäft ein.
- ⁴ Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen erfolgen offen mit Hilfe von Stimmkarten, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst.
- ⁵ Mitglieder, die zusammen ein Viertel der Stimmen vertreten, können eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- ⁶ Die Delegiertenversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Rechtsfragen.

2. Abstimmungen

Art. 41

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident legt das Abstimmungsverfahren so fest, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.
- ² Lassen sich zwei oder mehr Anträge zu einem Geschäft nicht gleichzeitig verwirklichen, werden für die Bereinigung zuhanden der Schlussabstimmung je zwei Anträge einander gegenübergestellt, bis feststeht, welcher Antrag schliesslich obsiegt (Cupsystem). Der zuletzt gestellte Antrag wird dem zweitletzten gegenüber gestellt, der obsiegende Antrag dem drittletzten etc.
- ³ Das Reglement über die Abwasserentsorgung im Gebiet der ARa-plus-Gemeinden und Ausgaben, die ausschliesslich Aufgaben des Verbands nach Artikel 4 Absatz 3 betreffen, beschliessen die Delegierten der ARa-plus-Gemeinden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ⁴ Im Übrigen beschliesst die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieses Organisationsreglement nichts anderes bestimmt.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Im Fall der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Wahlen

Art. 42

¹ Kandidieren für eine Wahl nicht mehr Personen als Sitze zu vergeben sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Kandidierenden als gewählt.

² Bei Wahlen entscheidet

- a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen,
- b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

³ In einem zweiten Wahlgang verbleiben die Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben, höchstens doppelt so viele als Sitze zu vergeben sind.

Rügepflicht

Art. 43

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie diese sofort zu beanstanden, wenn ihr dies zumutbar ist.

² Wer eine rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht Beschwerde führen.

5. Vorstand

Zusammensetzung,
Konstituierung

Art. 44

¹ Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Die ARA-Gemeinden und die ARAPlus-Gemeinden sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.

² Die Delegiertenversammlung wählt

- a) je ein Mitglied auf Vorschlag der Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen,
- b) ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der Gemeinden Gsteigwiler, Gündlischwand, Lütschental, Saxeten und Wilderswil,
- c) ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der Gemeinden Beatenberg, Habkern, Niederried und Ringgenberg,
- d) ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der Gemeinden Bönigen, Därligen und Leissigen.

³ Können sich die Gemeinden nach Absatz 2 Buchstaben b-d nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, kann jede Gemeinde einen Wahlvorschlag unterbreiten. Die Delegiertenversammlung entscheidet.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Sitzungen

Art. 45

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung innert zehn Tagen verlangen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident lädt wenigstens fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail und dergleichen) ein.

⁴ Sie oder er kann zur Behandlung eines nicht aufschiebbaren Geschäfts innert kürzerer Zeit einladen.

Beschlussfähigkeit, Traktandierung	<p>Art. 46</p> <p>¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Er beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Er kann nicht traktandierte Geschäfte behandeln und darüber beschliessen, wenn alle Mitglieder anwesend und mit diesem Vorgehen einverstanden sind.</p>
Verfahren	<p>Art. 47</p> <p>¹ Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Im Übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.</p>
Zirkularbeschlüsse	<p>Art. 48</p> <p>¹ Der Vorstand kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.</p> <p>² Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 49</p> <p>¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung, legt die betriebswirtschaftliche Mehrjahresstrategie fest und koordiniert die Geschäfte.</p> <p>² Er regelt in einer Verordnung die Einzelheiten der Verbandsorganisation, namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Organisation des Vorstands, b) die Einladung und das Verfahren seiner Sitzungen, c) Verfügungsbefugnisse des Verbandspersonals, d) die Unterschriftsberechtigung. <p>³ Er beschliesst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) neue Ausgaben, soweit diese nicht nach Artikel 38 Absatz 2 oder Absatz 3 Buchstaben f oder g durch die Delegiertenversammlung zu beschliessen sind, b) gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe. <p>⁴ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung nach Absatz 2 einem andern Organ zugewiesen sind.</p>
Information	<p>Art. 50</p> <p>¹ Die Mitglieder des Vorstands informieren die durch sie vertretenen Gemeinden über wichtige Angelegenheiten des Verbands, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden informieren ihre Vertretung im Vorstand über ihre Stellungnahmen und Beschlüsse, die den Verband oder dessen Aufgaben betreffen. Die Vertretung bringt die Haltung der Gemeinden im Vorstand ein.</p>

6. Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 51

- ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.
- ² Die Delegiertenversammlung wählt die Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren.
- ³ Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig.

Aufgaben und Wählbarkeitsvoraussetzungen

Art. 52

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans und die Wählbarkeitsvoraussetzungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Datenschutz

Art. 53

- ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz.
- ² Es berichtet einmal jährlich der Delegiertenversammlung.

7. Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 54

- ¹ Die Delegiertenversammlung kann durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.
- ² Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Geschäften in seinem Zuständigkeitsbereich durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.
- ³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation, die Mitgliederzahl oder, bei Kommissionen mit variabler Besetzung, den Rahmen der Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 55

- ¹ Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung einzelner Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation die Mitgliederzahl und die Dauer des Mandats.

8. Verbandspersonal

Art. 56

- ¹ Der Verband verfolgt eine zeitgemässe Personalpolitik mit dem Ziel, fähige und motivierte Mitarbeitende zu gewinnen und zu erhalten. Er pflegt einen kooperativen Führungsstil und führt mit Zielvereinbarungen und einem leistungsabhängigen Lohnanteil.
- ² Die Delegiertenversammlung regelt die Grundzüge des Anstellungsverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Verbandspersonals in einem Reglement.

V. Öffentlichkeit, Protokoll

Delegiertenversamm-
lung

Art. 57

- ¹ Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Vorstand, Kommissio-
nen

Art. 58

- ¹ Die Sitzungen des Vorstands und von Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokoll

Art. 59

- ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und von Kommissionen wird ein Protokoll geführt.
- ² Das Protokoll enthält
 - a) Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen,
 - b) die Namen der oder des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person,
 - c) die Anzahl der Teilnehmenden,
 - d) die Traktanden und ihre Reihenfolge,
 - e) die Anträge mit Begründungen,
 - f) die gefassten Beschlüsse,
 - g) bei Bedarf eine Zusammenfassung der Beratungen,
 - h) allfällige Rügen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- ³ Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Protokoll führende Person unterzeichnet und den Mitgliedern des betreffenden Gremiums innert 30 Tagen zugestellt.
- ⁴ Es wird an der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigt.
- ⁵ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und von Kommissionen sind nicht öffentlich.

VI. Finanzen

1. Finanzhaushalt

Grundsatz

Art. 60

Der Verband plant und führt den Finanzhaushalt weitsichtig nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Finanz- und Investiti-
onsplan

Art. 61

- ¹ Der Vorstand beschliesst jährlich einen rollenden Finanz- und Investitionsplan über die Dauer von mindestens fünf Jahren.
- ² Der Investitionsplan umfasst
 - a) die Ausgaben, aufgeteilt in Projekte (+/- 10 %), Vorprojekte (+/- 20 %) und Absichtserklärungen (geschätzt),
 - b) die Subventionen und übrigen Einnahmen,
 - c) die mit Investitionen verbundenen Aufwendungen.

³ Der Vorstand bringt den Finanz- und Investitionsplan der Delegiertenversammlung und den Verbandsgemeinden zur Kenntnis.

Rechnungsjahr

Art. 62

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechnungsführung

Art. 63

¹ Der Verband führt je eine Spartenrechnung

- a) für die Abwasserreinigung (Spartenrechnung ARA),
- b) für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen im Gebiet der ARAplus-Gemeinden (Spartenrechnung übrige Verbandsanlagen).

² Die Spartenrechnung ARA erfasst alle Aufwendungen und Erträge

- a) für die Abwasserreinigung und
- b) im Zusammenhang mit Leistungen nach Artikel 6.

³ Die Spartenrechnung übrige Verbandsanlagen erfasst alle Aufwendungen und Erträge

- a) für die Erfüllung der Verbandsaufgaben mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten,
- b) im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung, soweit sie der Spartenrechnung übrige Verbandsanlagen belastet werden (Art. 70),
- c) im Zusammenhang mit der Durchleitung von Abwasser nach Artikel 9.

⁴ Die Aufwendungen für die allgemeine Tätigkeit des Verbands (Overhead-Kosten) werden den Spartenrechnungen sachgerecht zugewiesen.

⁵ Der Verband grenzt die Rechnungen transparent ab und weist die Grundlagen für die Kostenverteilung nach Artikel 70 nachvollziehbar aus.

Verbandsanlagen

Art. 64

¹ Der Verband weist das Verwaltungsvermögen entsprechend den beiden Sparten aus.

² Er belastet die Folgekosten von Investitionen in Verbandsanlagen einschliesslich der Abschreibungen als Aufwand der Erfolgsrechnung für die beiden Sparten.

³ Er erfasst die Höhe der Wiederbeschaffungswerte der Verbandsanlagen getrennt nach Anlagen der ARA und weiteren Verbandsanlagen und passt diese Werte periodisch an.

⁴ Er stellt mit der Investitionsplanung (Art. 61) sicher, dass der Zeitwert der Anlagen in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederschaffungswert bleibt.

Spezialfinanzierungen

Art. 65

Der Verband führt die für den Werterhalt der Verbandsanlagen vorgeschriebenen Spezialfinanzierungen, getrennt nach den Anlagen der ARA und den weiteren Anlagen.

2. Ausgaben

Gebundene Ausgaben

Art. 66

¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

² Der Vorstand beschliesst gebundene Ausgaben.

³ Er publiziert den Beschluss, wenn der Betrag seine Ausgabenzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt.

Nachkredite

Art. 67

- ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit für einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammerechnet.
- ² Den Nachkredit beschliesst das Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit nicht mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst der Vorstand.

Sorgfaltspflicht

Art. 68

- ¹ Ein Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.
- ³ Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands bleiben vorbehalten.

3. Finanzierung der Verbandsaufgaben

Grundsätze

Art. 69

- ¹ Der Verband finanziert die Abwasserreinigung mit
 - a) Beiträgen der ARA-Gemeinden,
 - b) internen Verrechnungen zulasten der Spartenrechnung übrige Verbandsanlagen,
 - c) allfälligen weiteren Erträgen wie Einkaufssummen beitretender Verbandsgemeinden, Entgelte für Leistungen nach Artikel 6 und Beiträgen Dritter.
- ² Er finanziert die weiteren Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung nach Artikel 4 Absatz 3 mit einmaligen und wiederkehrenden Gebühren gemäss dem Abwasserreglement (Art. 38 Abs. 3 Bst. d), Beiträgen Dritter und allfälligen weiteren Erträgen.
- ³ Er erbringt Leistungen nach Artikel 6 zu mindestens kostendeckenden Preisen.

Kostenverteilung ARA

Art. 70 ¹ Der Verband belastet den Aufwand für die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt und den weiteren Nettoaufwand der Spartenrechnung ARA einschliesslich der Folgekosten von Investitionen

- a) den ARA-Gemeinden und
 - b) der Spartenrechnung übrige Verbandsanlagen für den auf die ARApplus-Gemeinden entfallenden Anteil.
- ² Die Beiträge der ARA-Gemeinden und der Anteil der Spartenrechnung übrige Verbandsanlagen für die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt richten sich
 - a) zu 70 Prozent nach dem Wasserverbrauch der angeschlossenen Bezügerinnen und Bezüger,
 - b) zu 30 Prozent nach der durchschnittlichen aus den Verbandsgemeinden in die ARA eingeleiteten Abwassermenge bei Trockenwetter im Rechnungsjahr und den zwei vorangegangenen Jahren.
 - ³ Die Beiträge der ARA-Gemeinden und der Anteil der Spartenrechnung übrige Verbandsanlagen für den weiteren Nettoaufwand entsprechen der durchschnittlichen aus den Verbandsgemeinden in die ARA eingeleiteten

Abwassermenge bei Trockenwetter im Rechnungsjahr und den zwei vorangegangenen Jahren.

⁴ Der Verband misst die Abwassermenge bei Trockenwetter für alle Gemeinden monatlich während einer bestimmten Periode.

⁵ Er stellt die voraussichtlichen Beiträge der ARA-Gemeinden und den Anteil der Spartenrechnung übrige Verbandsanlagen in das Budget ein.

Rechnungstellung, Abrechnung

Art. 71

¹ Der Verband stellt den ARA-Gemeinden vierteljährlich je einen Viertel der gemäss Budget voraussichtlich geschuldeten Beiträge in Rechnung.

² Er rechnet die Beiträge nach Abschluss der genehmigten Jahresrechnung mit der dritten Ratenrechnung im Folgejahr endgültig ab.

³ Die ARA-Gemeinden bezahlen gestellte Rechnungen innert 30 Tagen nach Erhalt. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des durch den Regierungsrat für die direkten Kantons- und Gemeindesteuern festgelegten Satzes geschuldet.

⁴ Die internen Verrechnungen zulasten der Spezialfinanzierung übrige Verbandsanlagen erfolgen nach den gleichen Grundsätzen.

4. Einkaufssumme, Übertragung von Anlagen

Einkaufssumme beitretender Gemeinden

Art. 72

¹ Gemeinden, die dem Verband beitreten, schulden dem Verband eine Einkaufssumme.

² Grundlagen für die Bemessung der Einkaufssumme bilden

- c) der Zeitwert der Anlagen für die Abwasserreinigung (Art. 4 Abs. 1 und 2) zum Zeitpunkt des Beitritts,
- d) der Anteil der beitretenden Gemeinde an diesem Wert nach Massgabe der Einwohnerwerte. Massgebend sind die Einwohnerwerte zum Zeitpunkt des Beitritts.

³ Der Vorstand handelt die Einkaufssumme mit der beitriftswilligen Gemeinde aus und unterbreitet der Delegiertenversammlung einen entsprechenden Vorschlag zur Genehmigung (Art. 38 Abs. 3 Bst. a). Er berücksichtigt neben den Grundlagen nach Absatz 2 die Beanspruchung der übrigen Abwasseranlagen durch die beitretende Gemeinde und einen allfälligen durch den Beitritt ausgelösten Investitionsbedarf. Er kann weitere begründete wirtschaftliche Interessen angemessen berücksichtigen.

⁴ Die Einkaufssumme wird der Spartenrechnung ARA gutgeschrieben.

Übertragung von Anlagen

Art. 73

¹ Der Verband schuldet neu beitretenden und bisherigen ARA-Gemeinden, die dem Verband sämtliche Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung übertragen, ein Entgelt für die ihm übertragenen Abwasseranlagen.

² Das Entgelt beträgt unter Vorbehalt von Absatz 4

- a) 25 Prozent des Zeitwerts für neu beitretende Gemeinden,
- b) 31 Prozent des Zeitwerts für bisherige ARA-Gemeinden.

³ Basis für die Berechnung des Zeitwerts bilden die Wiederbeschaffungswerte per 31. Dezember 2016.

⁴ Hat eine ARA-Gemeinde nach dem 1. Januar 2017, aber nicht mehr als acht Jahre vor dem Wechsel zur ARApplus-Gemeinde, Anlagen erweitert oder saniert

(Instandsetzung) und die entsprechenden Investitionen in ihrer Rechnung aktiviert, werden diese Investitionen gemäss der vom zuständigen Organ genehmigten Abrechnung abzüglich der dafür erhobenen Abgaben, allfälligen Subventionen und Abschreibungen zusätzlich abgegolten.

⁵ Das Entgelt für die Anlagen neu beitretender Gemeinden wird mit der Einkaufssumme verrechnet.

5. Haftung

Art. 74

¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende ARA-Gemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt im Verhältnis ihrer Beiträge nach Artikel 70 während der letzten fünf Jahre für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden des Verbands.

³ Für ARApplus-Gemeinden wird berechnet, welche Beiträge sie nach Artikel 70 als ARA-Gemeinde zu bezahlen gehabt hätten.

⁴ Nach der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt die Kostenverteilung nach Artikel 70 während der letzten fünf Jahre. Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

VII. Austritt, Auflösung, Liquidation

Austritt

Art. 75

¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 76

¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von zwei Dritteln der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden bis auf eine austreten.

² Der Vorstand besorgt die Liquidation.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge nach Artikel 70 während der fünf vorangegangenen Jahre zugewiesen. Artikel 74 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

ARApplus-Gemeinden

Art. 77

¹ Die Verbandsgemeinden, die dem Verband ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements als ARApplus-Gemeinden angehören wollen, übertragen dem Verband durch besonderen Vertrag ihre Abwasseranlagen auf diesen Zeitpunkt, gegebenenfalls rückwirkend, zu Eigentum.

² Der Verband schuldet diesen Gemeinden ein Entgelt nach Massgabe von Artikel 73 Absatz 2-4. Der Vorstand regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der betreffenden Gemeinde.

³ Die Delegiertenversammlung beschliesst die Anhänge I, II und III entsprechend den Beschlüssen der Verbandsgemeinden.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 78

Das Organisationsreglement für den Gemeindeverband Abwasserreinigungsanlage Region Interlaken vom 22. Juni 2006 ist aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 79

² Der Vorstand bestimmt nach der Genehmigung dieses Reglements durch die Verbandsgemeinden und die zuständige kantonale Stelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Er kann einzelne Bestimmungen, insbesondere Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe d, vor den übrigen Bestimmungen in Kraft setzen

³ Er veröffentlicht die Inkraftsetzung vorgängig.

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands Abwasserreinigungsanlage Region Interlaken hat dieses Organisationsreglement am 16. Januar 2020 angenommen.

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin / Der Sekretär:

.....

.....

Genehmigung durch die Verbandsgemeinden

Die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden haben das vorliegende Organisationsreglement wie folgt genehmigt:

Beatenberg:	Am	2020	(Gemeindeversammlung)
Bönigen:	Am	2020	(Gemeindeversammlung)
Därlichen:	Am	2020	(Gemeindeversammlung)
Gsteigwiler:	Am	2020	(Gemeindeversammlung)
Gündlischwand:	Am	2020	(Gemeindeversammlung)
Habkern	Am	2020	(Gemeindeversammlung)
Interlaken	Am	2020	(Grosser Gemeinderat)
Leissigen:	Am	2020	(Gemeindeversammlung)
Lütschental:	Am	2020	(Gemeindeversammlung)
Matten:	Am	2020	(Gemeindeversammlung)
Niederried:	Am	2020	(Gemeindeversammlung)
Ringgenberg:	Am	2020	(Gemeinderat)
Saxeten:	Am	2020	(Gemeindeversammlung)
Unterseen:	Am	2020	(Gemeindeversammlung)
Wilderswil:	Am	2020	(Gemeindeversammlung)

Die Bestätigungen der entsprechenden Beschlüsse und die Auflagezeugnisse liegen bei.

Anhang I:

Verbandsgemeinden (Art. 2)

ARApus-Gemeinden:

.....

ARA-Gemeinden:

.....

Liste nach Beschlüssen der Gemeinden zu erstellen, vgl. Art. 77 Abs. 3

Anhang II:

Liste der Verbandsanlagen (Art. 12)

Liste der Verbandsanlagen, evtl. unterteilt nach Leitungen und Sonderbauwerken (Pumpwerken), nach Beschlüssen der Gemeinden zu erstellen, vgl. Art. 77 Abs. 3

Anhang III:

Plan der Verbandsanlagen (Art. 12)

Plan mit eingezeichneten Verbandsanlagen, nach Beschlüssen der Gemeinden zu erstellen, vgl. Art. 77 Abs. 3

Anhang IV:

Entschädigung für Ein- und Durchleitungsrechte (Art. 9)

ARA-Gemeinden, die ihr Abwasser in das Leitungsnetz anderer ARA-Gemeinden oder des Verbands einleiten, entschädigen die betroffenen Gemeinden oder den Verband durch die Übernahme eines Anteils der Aufwendungen für den Werterhalt der beanspruchten Leitungen. Die jährliche Entschädigung bemisst sich unter Berücksichtigung der beanspruchten Leitungen und der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner nach folgender Formel:

$$\frac{L_{\text{benützt}}}{L_{\text{total}}} \times \text{WBW} \times 0.0125 \times \frac{E_{\text{überliegend}}}{E_{\text{total}}}$$

Der Faktor 0.0125 entspricht einer angenommenen Lebensdauer der Leitungen von 80 Jahren.

Wird das eingeleitete Abwasser durch Pumpwerke geleitet, schuldet die Gemeinde zusätzlich einen Anteil der jährlichen Betriebskosten der Werke nach folgender Formel:

$$\text{Kosten} \times \frac{E_{\text{überliegend}}}{E_{\text{total}}}$$

In den Formeln bedeuten:

$L_{\text{benützt}}$	Länge der Leitungen der unterliegenden Gemeinde, die durch die überliegende Gemeinde mit benützt werden, in Metern
L_{total}	Gesamtlänge der Leitungen der unterliegenden Gemeinde, in Metern
WBW	Wiederbeschaffungswert der Leitungen der unterliegenden Gemeinde
Kosten	Betriebskosten des Werks (Unterhalt und Energie)
$E_{\text{überliegend}}$	Anzahl angeschlossene Einwohnerinnen und Einwohner der überliegenden Gemeinde
E_{total}	Total der Anzahl angeschlossene Einwohnerinnen und Einwohner der überliegenden und der unterliegenden Gemeinde

Die vorstehenden Formeln gelten sinngemäss für die Durchleitung von Abwasser durch die Anlagen mehrerer Gemeinden oder durch Verbandsanlagen sowie für die Entschädigung des Verbands an ARA-Gemeinden.

Erläuterungen zu den wichtigsten Bestimmungen des ARA-Organisationsreglements

Titel und Artikel 1 Name, Sitz

Weil der Verband inskünftig nicht nur Aufgaben im Bereich der Abwasserreinigung, sondern im gesamten Bereich der Abwasserentsorgung wahrnimmt, wird er nicht mehr als "Gemeindeverband Abwassereinigungsanlage Region Interlaken", sondern als "Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken" bezeichnet.

Artikel 2 Verbandsgemeinden

Die Mitgliedschaft im Verband ist neu differenziert ausgestaltet. Die Verbandsgemeinden können entscheiden, ob sie dem Verband als ARApplus-Gemeinde oder als ARA-Gemeinde angehören wollen. ARApplus-Gemeinden sind die Gemeinden, die dem Verband sämtliche Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung übertragen haben. ARA-Gemeinden sind die übrigen Gemeinden, welche ihre Aufgaben der Abwasserentsorgung – mit Ausnahme der Abwasserreinigung – weiterhin selbst erfüllen. Im Interesse der Rechtssicherheit weist der Anhang I zum Organisationsreglement aus, welche Gemeinden dem Verband als ARApplus- oder als ARA-Gemeinden angehören. Dieser Anhang wird nach einem allfälligen späteren Wechsel einer ARA-Gemeinde zu einer ARApplus-Gemeinde anzupassen sein (Artikel 5 Absatz 2).

Artikel 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Verband hat wie heute die Möglichkeit, weitere Gemeinden aufzunehmen. Neue Gemeinden können dem Verband in der Regel nur als ARApplus-Gemeinden beitreten, d. h. sie müssen ihre Aufgaben der Abwasserentsorgung vollumfänglich an den Verband übertragen. Die Delegiertenversammlung kann jedoch einer Gemeinde den Beitritt als ARA-Gemeinde gestatten, solange noch andere Gemeinden dem Verband als ARA-Gemeinden angehören. Über die Aufnahme neuer Gemeinden und die Modalitäten des Beitritts entscheidet, wie heute, die Delegiertenversammlung (Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe a).

Artikel 4 Zweck

Der Verbandszweck wird so erweitert, dass der Verband für die Verbandsgemeinden nicht nur die "obligatorische" Aufgabe der Abwasserreinigung erfüllt, sondern auch alle weiteren Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung mit Einschluss der Planung, der Erstellung, des Betriebs und des Unterhalts der Abwasseranlagen im Gemeindegebiet wahrnehmen kann.

Artikel 5 Übertragung der gesamten Abwasserentsorgung

Die Verbandsgemeinden können Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung dem Verband bereits auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Organisationsreglements (vgl. Artikel 77) übertragen und damit von Anfang an ARApplus-Gemeinde sein. Die Gemeinden, welche die Aufgaben der Abwasserentsorgung auf dem Gemeindegebiet als ARA-Gemeinde weiterhin selbst erfüllen wollen, können diese Aufgaben später zu einem beliebigen Zeitpunkt durch Beschluss des zuständigen Organs an den Verband übertragen und damit ebenfalls ARApplus-Gemeinde werden. Sie übertragen dem Verband in diesem Fall die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Abwasseranlagen zu Eigentum. Zuständig zum Abschluss eines entsprechenden Vertrags ist, unabhängig vom Wert der Anlagen, der Vorstand. Diese Regelung erscheint angezeigt, weil insbesondere für das geschuldete Entgelt klare Vorgaben bestehen (vgl. Artikel 73 Absätze 2 bis 4) und Einzelheiten der Regelung sinnvollerweise der Verbandsexekutive überlassen werden.

Die Gemeinden bestimmen nach dieser Regelung frei, ob sie ARApplus- oder ARA-Gemeinde sein und zu welchem Zeitpunkt sie später allenfalls ARApplus-Gemeinde werden wollen. Zwischenformen in dem Sinn, dass eine Verbandsgemeinde nur einen Teil ihrer Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung und damit auch nur einen Teil der entsprechenden Anlagen an den Verband abtritt, sind aber grundsätzlich nicht möglich. Sie würden zu sehr komplizierten Verhältnissen führen. Eine Ausnahme gilt für Gemeinden wie die Einwohnergemeinde Beatenberg, die für einzelne Teile ihres Gemeindegebiets an verschiedene Abwasserreinigungsanlagen angeschlossen sind. Soweit sie der ARA Interlaken angeschlossen sind, müssen sich aber auch solche Gemeinden entweder für den Status einer ARApplus oder für den Status einer ARA-Gemeinde entscheiden. Ebenfalls nicht möglich ist eine spätere Rücknahme der Aufgaben und damit der Wechsel einer ARApplus-Gemeinde zu einer ARA-Gemeinde, weil das Ziel der Neuorganisation

grundsätzlich ein möglichst grosser Kreis von ARApus-Gemeinden ist und weil dies überdies eine komplizierte vermögensrechtliche Auseinandersetzung zur Folge hätte. Eine Rücknahme der übertragenen Aufgaben ist nur so möglich, dass die betreffende Gemeinde aus dem Verband austritt.

Artikel 6 Weitere Aufgaben

Bereits heute nimmt der Verband für Verbandsgemeinden gegen entsprechendes Entgelt Aufgaben wahr, die über die Abwasserreinigung hinausgehen (z. B. Unterhalt von Sonderbauwerken). Dies soll weiterhin möglich sein. Im Interesse der Kostenwahrheit und des Verursacherprinzips ist neu ausdrücklich vorgeschrieben, dass der Verband solche Leistungen gegen ein kostendeckendes Entgelt erbringt. Der Verband wird solche Leistungen mit einem Vertrag regeln.

Artikel 9 Ein- und Durchleitung von Abwasser

Artikel 9 statuiert neu besondere Pflichten im Zusammenhang mit der Ein- oder Durchleitung von Abwasser. Der Verband und die ARA-Gemeinden sind verpflichtet, sich gegenseitig die Durchleitung des Abwassers durch ihre Anlagen zu gestatten und einander für die Ein- und Durchleitung des Abwassers zu entschädigen. Es handelt sich somit um Vereinbarungen betreffend die Duldung oder Benützung fremder Anlagen. An den Eigentumsverhältnissen in Bezug auf die Leitungen und weiteren Anlagen ändern diese Regelungen nichts. Die Entschädigung für die Durchleitung richtet sich nach den Formeln in Anhang IV zum Organisationsreglement, die in bestehenden Verträgen teilweise bereits heute angewendet werden. Die Entschädigung und die weiteren Einzelheiten werden in einem Vertrag geregelt. Wie für die Übertragung von Abwasseranlagen nach Artikel 5 ist generell der Vorstand zum Abschluss entsprechender Verträge zuständig. Auch in diesem Fall bestehen klare Vorgaben insbesondere für das Entgelt (vgl. Anhang IV zum Organisationsreglement).

Artikel 12 bis 14 Verbandsanlagen

Der heutige ARA-Verband ist Eigentümer der Abwasserreinigungsanlage einschliesslich des Hauptsammelkanals im Gebiet Tschingeley Unterseen. Neu stehen im Eigentum des Verbandes auch alle öffentlichen Abwasseranlagen (Leitungen und Sonderbauwerke) auf dem Gebiet der ARApus-Gemeinden. Der Verband ist somit für den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen zuständig. Soweit dies nötig ist, sorgt er für deren rechtliche Sicherung durch privatrechtliche Dienstbarkeiten oder durch eine Überbauungsordnung.

ARA-Gemeinden, die neue Anlagen an die Verbandsanlagen anschliessen oder bestehende Anschlüsse wesentlich verändern, benötigen eine Bewilligung des Verbandsvorstands. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

Artikel 38 Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

Die Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung bleiben grundsätzlich unverändert. Dies gilt insbesondere auch für Ausgaben (und damit ebenso für Ausgaben des Vorstands) für Investitionen in die ARA. Demgegenüber werden die Ausgabenkompetenzen für die übrigen Verbandsanlagen im Interesse der Handlungsfähigkeit des Verbands höher angesetzt. Dies, weil der Wert dieser Anlagen in Zukunft deutlich höher sein dürfte als der Wert der ARA. Zu beachten ist auch, dass über solche Ausgaben nur die Delegierten der ARApus-Gemeinden beschliessen (vgl. Artikel 41 und Bemerkungen dazu).

Da die Gebühren im Gebiet der ARApus-Gemeinden durch den Verband erhoben werden, muss der Verband über ein Abwasserentsorgungsreglement verfügen, das die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die Gebühren enthält. Die Delegiertenversammlung erlässt deshalb neu auch ein Abwasserreglement für den Verband.

Nicht mehr in der Liste der Zuständigkeiten enthalten ist der Beschluss über den Finanzplan (neu Finanz- und Investitionsplan). Die Finanz- und Investitionsplanung ist grundsätzlich Sache der Exekutive. Neu soll der Finanz- und Investitionsplan deshalb der Delegiertenversammlung nur noch zur Kenntnis unterbreitet werden (vgl. Artikel 61 Absatz 3 und Bemerkungen dazu).

Artikel 41 und 76 Abstimmungsverfahren in der Delegiertenversammlung

Die Regelung des Abstimmungsverfahrens in Artikel 41 entspricht der abgestuften Mitgliedschaft der Verbandsgemeinden. Für diejenigen Geschäfte, die ausschliesslich die Aufgaben des Verbandes nach Artikel 4 Absatz 3, d. h. Aufgaben betreffen, die der Verband nur für die ARApus-Gemeinden erfüllt, sind nur die Delegierten der ARApus-Gemeinden stimmberechtigt. Dies gilt für das Abwasserreglement sowie für

Ausgaben für Investitionen in die Verbandsanlagen (z. B. Abwasserleitungen im Gebiet der ARApus-Gemeinden). Damit soll sichergestellt werden, dass die betroffenen ARApus-Gemeinden in diesen Geschäften nicht durch ARA-Gemeinden bzw. deren Vertretungen überstimmt werden. Über die übrigen Geschäfte, die alle Verbandsgemeinden betreffen, stimmen alle Delegierten ab. In beiden Fällen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Verbands ist ein Quorum von zwei Dritteln aller in der DV vertretenen Stimmen erforderlich (Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a).

Artikel 44 Zusammensetzung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands vertreten heute eine bestimmte Verbandsgemeinde oder eine Gruppe von solchen. Das Vorschlagsrecht der Gemeinden für die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Delegiertenversammlung gemäss Absatz 2 entspricht der heutigen Regelung. Sie kann durch die Delegiertenversammlung bei Bedarf durch entsprechende Anpassung des Organisationsreglements geändert werden, beispielsweise – aber nicht nur – dann, wenn neue Verbandsgemeinden aufgenommen werden. Absatz 1 sieht vor, dass die ARA-Gemeinden und die ARApus-Gemeinden im Vorstand möglichst angemessen vertreten sein sollen. Diese allgemeine Zielvorgabe ändert an der Regelung in Absatz 2 nichts. Sie hat vor allem Bedeutung für die Fälle, in denen mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Vorschlag unterbreiten.

Artikel 60 bis 65 Finanzhaushalt

Heute führt der ARA-Verband in seiner Erfolgsrechnung, vereinfacht gesagt, die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der ARA inkl. Personal, Verbrauchsmaterial, Entsorgungskosten (Klärschlamm) sowie Abgaben an Kanton (Abwasserfonds) und Bund (Elimination Mikroverunreinigung), also Gemeinkosten auf, welche Ende Jahr auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt werden. Hinzu kommen spezifische Dienstleistungen für einzelne Verbandsgemeinden wie Unterhalt/Betreuung von Sonderbauwerken etc., je nach Nachfrage. Diese Einzelkosten sind für den ARA-Betrieb nicht zwingend erforderlich und werden bereits heute kostendeckend den Gemeinden weiterverrechnet.

Die Erfolgsrechnung und die Bilanz des Verbands stellen sich, vereinfacht dargestellt, wie folgt dar:

Erfolgsrechnung ARA Interlaken (vereinfacht)

7200 Abwasserentsorgung Gemeinden		
	Aufwand	Ertrag
Einzelkosten	X	
Abschreibungen	X	
Einlagen WE	X	
Anteil GK an 7206	X	
Gebühren		X
Entnahmen WE		X
diverser Ertrag		X
Rechnungsausgleich	X	X

7206 ARA Region Interlaken		
	Aufwand	Ertrag
Gemeinkosten (ARA-Betrieb)	X	
Einzelkosten	X	
Abschreibungen Verbandsanl.	X	
Einlagen WE Verbandsanl.	X	
Erlöse, Rückerst.		X
Entnahmen WE Verbandsanl.		X
verr. Anteil GK an 7200		X
Betriebsbeitrag Gemeinden		X

Bilanz ARA Interlaken (vereinfacht)

Bilanz ARA Region Interlaken inkl. Gemeinden		
	Aktiven	Passiven
Finanzvermögen		
• flüssige Mittel	X	
• Guthaben	X	
Verwaltungsvermögen		
• Sachanlagen ARA-Verband	X	
• Sachanlagen ARApus-Gem.	X	
Fremdkapital		
• lfd. Verpflichtungen		X
• kurzfristige Schulden		X
• mittel- und langfr. Schulden		X
Verpflichtungen für SF		
• Bestand Werterhalt ARA-Verband		X
• Bestand Werterhalt ARApus-Gem.		X
Eigenkapital		
• Eigenkapital Gemeinden		X

neue Elemente der Jahresrechnung

Nach dem mit der Neuorganisation verbundenen Systemwechsel führt der Verband neu eine Spartenrechnung "übrige Verbandsanlagen" (Funktion 7200). In dieser Spartenrechnung werden sämtliche Aufwendungen abgebildet, welche den ARApus-Gemeinden zugeordnet werden können. Dies sind namentlich alle Kosten für Betrieb und Unterhalt der an den Verband abgetretenen ehemaligen Gemeindeanlagen (Einzelkosten, unabhängig davon, ob diese durch den Verband, durch eine Gemeinde oder durch Private ausgeführt werden), aber auch die Folgekosten von Investitionen (Sanierungen, Erweiterungen) wie etwa die Einlagen in den Werterhalt (der übernommenen Anlagen) und die Abschreibungen. Über

eine interne Verrechnung wird auch der Anteil der Betriebskosten ARA oder der Gemeinkostenanteil der Spartenrechnung "Abwasserreinigung (ARA)" (Funktion 7206) wie bisher über den Kostenverteiler den ARApplus-Gemeinden zugeordnet.

Die Bilanz der ARA Region Interlaken inkl. ARApplus-Gemeinden wird erweitert um die Sachanlagen des ARA-Verbandes mit Einschluss der den ARApplus-Gemeinden dienenden Anlagen (Verwaltungsvermögen), die mittel- und langfristigen Schulden sowie die Verpflichtungen für die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung (Bestand Werterhaltung der den ARApplus-Gemeinden dienenden Anlagen; vgl. dazu weiter unten).

Durch diese Aufteilung von Aufwand und Ertrag in zwei verschiedene Spartenrechnungen (Funktionen 7206 bzw. 7202) wird eine verursachergerechte Zuordnung der Finanzflüsse gewährleistet und werden Quersubventionierungen verhindert: Die Aufwendungen in der Spartenrechnung "übrige Verbandsanlagen" werden vollständig gedeckt durch jährlich wiederkehrende Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren), durch diverse Erlöse wie Rückerstattungen, Anschlussgebühren etc. und durch Entnahmen aus dem Werterhalt (zur Neutralisierung der Abschreibungen) bzw. durch das Eigenkapital der Spartenrechnung "übrige Verbandsanlagen" (Rechnungsausgleich).

Leistungen von Gemeinden (Werkhof) oder Privaten zu Gunsten der Abwasserentsorgung werden den beiden Spartenrechnungen verursachergerecht zugeordnet, ebenso Leistungen des Verbandspersonals nach Artikel 6. Diese werden für den ARA-Betrieb erbracht (Gemeinkosten) oder für die ARApplus-Gemeinden (Einzelkosten). Sie werden schon heute mittels Stundenrapporten den Kostenträgern zugeordnet bzw. verrechnet.

Für die ARApplus-Gemeinden entfällt die Funktion 7202 (Abwasserentsorgung) vollständig, d. h. dort fallen in Zukunft weder Aufwendungen noch Erträge für die Abwasserentsorgung an.

Für die ARA-Gemeinden ändert sich gegenüber heute nichts mit Ausnahme der Finanzierung der Verbandsanlagen (inkl. Vorfinanzierung mit Einlagen in den Werterhalt; vgl. dazu die Bemerkungen zu den Artikeln 69 bis 71).

Während sich die ARA-Gemeinden neu um die Beteiligung an der Sanierung regional bedeutsamer Anlagen (inkl. Durchleitungsrechte) nach Artikel 9 kümmern müssen, entfällt diese Aufgabe für die ARApplus-Gemeinden, da diese sämtliche Anlagen an den Verband abtreten.

Artikel 69 bis 71 Finanzierung der Verbandsaufgaben

Bisher werden sämtliche Kosten der ARA Region Interlaken durch die Verbandsgemeinden finanziert, auch die Investitionskosten (Sanierung und Erweiterung von Verbandsanlagen): Die Betriebskosten werden nach einem dreijährigen Mittelwert der Trockenwettermessung auf alle Verbandsgemeinden aufgeteilt und die Investitionskosten (Projektkosten) nach einem dreijährigen Mittelwert der Zuflussmenge (korrigiert mit einem Progressionsfaktor von 1,04 bis 1,80). Die Verbandsgemeinden leisten gemäss diesem Kostenteiler Beiträge an die Investitionen des Verbandes über ihre Investitionsrechnung, aktivieren diese in ihrer Bilanz und schreiben sie zulasten ihrer Erfolgsrechnung (Abwasserrechnung) ab. Die Verbandsgemeinden tätigen auch die Einlagen in den Werterhalt auf den Verbandsanlagen selbständig.

Mit dem Systemwechsel erfolgt die Finanzierung der Verbandsanlagen für die ARApplus-Gemeinden über die Spartenrechnung "übrige Verbandsanlagen" (Funktion 7202) beim Verband. Der Verband finanziert also den Anteil der ARApplus-Gemeinde für die Investitionen in den diesen Gemeinden dienende Anlagen und besorgt auch die Vorfinanzierung der beiden Anlagenkategorien in seiner Rechnung – immer konsequent getrennt nach ARA und übrige Verbandsanlagen. Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmässigkeit empfiehlt sich auch ein Systemwechsel bei den Investitionen in die ARA für die ARA-Gemeinden.

Diese erfolgt neu

ebenso wie die Vorfinanzierung (Walterhalt) über den Verband und wird den ARA-Gemeinden zusammen mit den Betriebskosten jährlich verrechnet. Das vereinfacht die Aufgabenteilung hinsichtlich Finanzierung und dient der Übersichtlichkeit beim Werterhalt (von Verbandsanlagen).

Neu werden somit zwingend die den ARApplus-Gemeinden dienenden Anlagen zu Lasten der Spartenrechnung "übrige Verbandsanlagen" finanziert (inkl. Vorfinanzierung bzw. Walterhalt auf den Anlagen).

Die ARA wird zu Lasten der Spartenrechnung "ARA" finanziert, wobei dort der Anteil der ARApplus-Gemeinden wiederum der Spartenrechnung "übrige Verbandsanlagen" belastet wird, während bei den ARA-Gemeinden die Finanzierung der Investitionskosten (von Verbandsanlagen) und deren Vorfinanzierung (Einlagen Walterhalt) über einen separaten Betriebskostenanteil abgerechnet wird.

Dementsprechend werden die Kosten des Verbandes für Betrieb und Unterhalt der ARA (Gemeinkosten) wie schon heute nach einem Kostenverteiler, basierend auf dem Mittel der Trockenwettermessung der

drei letzten Jahre, auf die ARAPlus-Gemeinden und die ARA-Gemeinden aufgeteilt. Der Anteil dieser Gemeinkosten der ARAPlus-Gemeinden wird in der Spartenrechnung "übrige Verbandsanlagen" intern weiterverrechnet, während die ARA-Gemeinden diesen wie bisher in Rechnung gestellt erhalten.

Neu werden die Kosten für die Vorfinanzierung (Einlagen in den Werterhalt) nach einem neuen Kostenteiler gemäss Artikel 70 Absatz 2 des Organisationsreglements vom Verband an die Gemeinden weiterverrechnet. Auch hier erfolgt eine interne Verrechnung des Anteils der ARAPlus-Gemeinden an die Spartenrechnung "übrige Verbandsanlagen" und den ARA-Gemeinden wird ihr Anteil zusammen mit dem Betriebsbeitrag in Rechnung gestellt.

Reicht die Selbstfinanzierung des Verbands (Abschreibungen und Veränderung des Werterhalts) für die Investitionen nicht aus, so verschuldet sich der Verband, und die entstehenden Zinskosten gehen in die Betriebsabrechnung ein.

Dasselbe gilt für die den ARAPlus-Gemeinden dienenden Anlagen: Bei einer Fremdmittelbeschaffung werden die entsprechenden Zinskosten der Spartenrechnung "übrige Verbandsanlagen" belastet.

Über eine strikt getrennte Bilanzierung von Investitionskosten und Werterhalt nach ARA und übrigen Verbandsanlagen ist jederzeit eine sachgerechte Zuordnung der Folgekosten von Investitionen auf die beiden Spartenrechnungen gewährleistet.

Der Kostenteiler für die Vorfinanzierung der Verbandsanlagen gründet gemäss Artikel 70 Absatz 2 einerseits wie bisher auf den Zuflussmengen bei Trockenwetter (Mittel der drei letzten Jahre) und andererseits auf dem Wasserbezug der angeschlossenen Bezügerinnen und Bezüger.

Die Abstufung der Verbandsaufgaben und der Mitgliedschaft (ARAPlus- oder ARA-Gemeinden) führt zu einer Kombination der Finanzierung durch Beiträge der ARA-Gemeinden einerseits und durch Gebühren des Verbands andererseits.

Eine weitere materielle Änderung enthält Artikel 61 über den Finanz- und Investitionsplan. Dieser wird neu durch den Vorstand beschlossen und der Delegiertenversammlung nur noch zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Finanzplanung ist, auch nach den gemeinderechtlichen Vorgaben, grundsätzlich Sache der Exekutive. Dementsprechend ist die bisherige Regelung gestrichen, wonach die Delegiertenversammlung neue Investitionen ab einem gewissen Umfang nur beschliessen darf, wenn sie im Investitionsplan vorgesehen sind. Sie würde dazu führen, dass der Vorstand die Entscheidungsfreiheit der übergeordneten DV beschränken kann; der Vorstand oder die DV werden im konkreten Fall im Rahmen ihrer Ausgabenzuständigkeiten zu entscheiden haben, ob eine Investition angezeigt ist oder nicht.

Artikel 72, 73 und 77 Einkaufssumme, Übertragung von Anlagen

Gemeinden, die dem Verband beitreten, schulden dem Verband wie heute eine Einkaufssumme. Artikel 72 Absatz 2 sieht vor, dass sich die Einkaufssumme am Zeitwert der Verbandsanlagen zum Zeitpunkt des Beitritts und am Anteil der beitretenden Gemeinde an diesem Wert nach Massgabe der Einwohnerwerte orientieren soll, verzichtet aber auf eine abschliessende Festlegung der Höhe der Einkaufssumme oder der Kriterien für deren Bemessung. Die Einkaufssumme wird im konkreten Fall durch den Vorstand ausgehandelt, welcher der Delegiertenversammlung einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. Der Vorstand verfügt dabei über ein verhältnismässig grosses Ermessen, damit er begründete wirtschaftliche Interessen des Verbands oder der beitriftswilligen Gemeinde und gegebenenfalls andere besondere Umstände angemessen berücksichtigen kann. Grundsätzlich zu berücksichtigen sind neben den Grundlagen nach Absatz 2 das Ausmass der Beanspruchung von Verbandsanlagen durch die neu beitretende Gemeinde sowie ein allfälliger Investitionsbedarf, den der Beitritt auslöst. Die Einkaufssumme soll somit in erster Linie wirtschaftlich richtig bemessen werden, kann aber unter Umständen auch besonderen Situationen Rechnung tragen. Sie wird schliesslich durch die Delegiertenversammlung beschlossen (Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe a).

Grundsätzlich abschliessend geregelt ist im Gegensatz zur Einkaufssumme die Entschädigung, die der Verband neu beitretenden Gemeinden (die dem Verband nur als ARAPlus-Gemeinden beitreten können und diesem somit alle Anlagen zu übertragen haben) und den bisherigen ARA-Gemeinden schuldet, die ihm ihre Aufgaben der Abwasserentsorgung vollständig übertragen. Insbesondere für den zweiten Fall ist eine klare und verbindliche Regelung im Interesse der Rechtssicherheit geboten, damit sowohl die ARAPlus-Gemeinden als auch die ARA-Gemeinden wissen, zu welchen Konditionen ein späterer Wechsel einer ARA-Gemeinde zu einer ARAPlus-Gemeinde erfolgen kann. Die Entschädigung für die eingebrachten Anlagen entspricht in der Regel einem Anteil des Zeitwerts auf der Basis der Wiederbeschaffungswerte Ende 2016 (Absatz 2 und 3). Der Nettoaufwand für neue Investitionen nach diesem Zeitpunkt, die nicht mehr als acht Jahre zurückliegen, soll zusätzlich abgegolten werden (Absatz 4). Mit diesem Sys-

tem wird sichergestellt, dass Gemeinden unabhängig vom Zeitpunkt des Wechsels zu einer ARApus-Gemeinde wirtschaftlich gleich behandelt werden. Die Entschädigung für Gemeinden, die dem Verband ab dem Inkrafttreten des neuen Organisationsreglements als ARApus-Gemeinden angehören wollen, sowie für ARA-Gemeinden, die später ARApus-Gemeinden werden, beträgt 31 Prozent des Zeitwerts zuzüglich eine allfällige Entschädigung für neue Investitionen nach Absatz 4 (vgl. zu den Gründen für diese Regelung hinten Ziffer 7.2). Für beitretende Gemeinden beträgt die Entschädigung 25 Prozent des Zeitwerts; diese Entschädigung und die ausgehandelte Einkaufssumme werden verrechnet.

Zeitwert der Abwasseranlagen, Abgeltung für ARAplus-Gemeinden und mutmasslicher Buchgewinn per 31.12. 2021

Beträge in CHF 100'000 gerundet

Gemeinde	Zeitwert Abwanlagen bis 2016 per 31.12.21			Zeitwert Nettoinv. 2017 - 2021 per 31.12.21			Zeitwert total per 31.12.2021	Verwaltungsvermögen		Abgeltung Abwasseranlagen			mutmasslicher Buchgewinn
	Kanäle	Sonderbauwerke	total Abwasseranlagen	Kanäle	Sonderbauwerke	total Abwasseranlagen		per 31.12.16	per 31.12.21 (Schätzung!)	per 31.12.16	2017-2021 (Schätzung!)	total Abgeltung	
(1)	(2)	(3)	(4) = (2) + (3)	(5)	(6)	(7) = (5) + (6)	(8) = (4) + (7)	(9)	(10) = (9) + (7)	(11) = 0.31 * (10)	(12) = (7)	(13) = (11) - (12)	(14) = (13) - (10)
Beatenberg	7'847	718	8'565	2'252	1'123	3'375	11'940	33	3'408	2'655	3'375	6'030	2'622
Bönigen	7'914	607	8'521	2'288	21	2'309	10'830	225	2'534	2'642	2'309	4'951	2'416
Däniken	1'251	120	1'371	250	548	798	2'169	9	807	425	798	1'223	416
Gsteigwiler	3'506	116	3'622	330	-	330	3'952	3	333	1'123	330	1'453	1'120
Gündlischwand	2'109	402	2'511	-	-	-	2'511	8	8	778	-	778	770
Häkern	4'131	689	4'820	-	-	-	4'820	837	837	1'494	-	1'494	657
Interlaken	29'591	1'304	30'895	20'050	706	20'756	51'651	9'411	30'167	9'577	20'756	30'333	167
Leissigen	3'488	604	4'092	899	588	1'487	5'579	20	1'507	1'269	1'487	2'756	1'249
Lütschental	2'539	94	2'633	-	-	-	2'633	9	9	816	-	816	807
Matten	18'909	1'003	19'912	600	1'000	1'600	21'512	3'271	4'871	6'173	1'600	7'773	2'902
Miedernied	2'729	656	3'385	-	5	5	3'390	324	329	1'049	5	1'054	725
Ringgenberg	11'992	544	12'536	671	430	1'101	13'637	166	1'267	3'886	1'101	4'987	3'720
Saewert	791	37	828	-	-	-	828	0	0	257	-	257	257
Unterseen	16'903	271	17'174	2'430	520	2'950	20'124	343	3'293	5'324	2'950	8'274	4'981
Wilderswil	10'211	1'063	11'274	673	2'348	3'021	14'295	344	3'365	3'495	3'021	6'516	3'151
Summe	123'911	8'228	132'139	30'443	7'289	37'732	169'871	15'003	52'735	40'963	37'732	78'695	25'960

Legende zu den Spalten:

- (2), (3), (5), (6) gem. Angaben Ingenieurbüro Stedli GmbH vom 24.6.2020
- (4), (7), (8) approximative Angaben und Schätzungen, wird im 2022 aufgrund von Bauberechnungen abzüglich Beiträge und kalk. Abschreibungen definitiv festgelegt
- (9) gem. Jahresrechnung 2018 (Endbestand per 31.12.) Beatenberg: Bilanz nicht vollständig vorhanden...
- (10) approximativ, also ohne Abschreibungen 2017-2021 auf (9) und aufgrund von Angaben und Schätzungen von Nettoinvestitionen 2017-2021
- (11) Abgeltung in Höhe von 31 % auf dem Zeitwert per Ende 2018 gem. Art. 73 OGR-Erbauf vom 18.1.2020
- (12) Abgeltung der Nettoinvestitionen 2017-2021 inkl. Beiträge Dritter und evtl. kalk. Abschreibungen ab Jahr der Nettoinvestition
- (14) Abweichungen möglich je nach effektiven Nettoinvestitionen 2017-2020

Lesbeispiel Gemeinde Matten: Falls Gemeinde per 31.12. 2021 ARAplus-Gemeinde wird, erhält Matten für sämtliche Abwasseranlagen eine Abgeltung von 7.8 Mio. CHF (Spalte 13), nämlich 6.2 Mio. CHF (Spalte 11) entsprechend 31 % auf dem Zeitwert per Ende 2021 (Spalte 4) der Anlagen von Ende 2016 zuzüglich 100 % oder 1.6 Mio. CHF auf den geplanten Nettoinvestitionen von 2017 - 2021 (Spalte 7 bzw. 12).

Achtung: Die Nettoinvestitionen von 2017 - 2021 werden im 2022 aufgrund von effektiven Bauberechnungen der Nettoinvestitionen von 2017 - 2021 abzüglich Beiträge Dritter und abzüglich (kalkulatorische) Abschreibungen festgelegt. Unter diesen Annahmen beträgt der Buchgewinn auf Abwasseranlagen für Matten per Ende 2021 ca. 2.9 Mio. CHF (Spalte 14; nämlich 7.8 Mio. CHF - als Abgeltung - abzüglich dem abzuschreibenden Restbuchwert per Ende 2021 von mutmasslich 4.9 Mio. CHF gem. Spalte 10).